# BUNDESRAT

# Bericht über die 370. Sitzung

Bonn, den 23. Juli 1971

#### Tagesordnung:

Zur Tagesordnung	Dr. Lauritzen, Bundesminister für Städ- tebau und Wohnungswesen . ' 233 B
Gesetz zur Anpassung verschiedener Vor- schriften über die Finanzbeziehungen zwi- schen dem Bund und den Ländern an die Neuregelung der Finanzverfassung [Finanz-	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 104 a Abs. 4 Satz 2 und Art. 105 Abs. 3 GG
anpassungsgesetz — FAnpG) (Drucksache 379/71)	Vierzehntes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Renten-
Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter	versicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Un- fallversicherung (Vierzehntes Rentenanpas-
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 104 a Abs. 5 und Art. 108 Abs. 2, 4 und	sungsgesetz — 14. RAG) (Drucksache 383/71)
5 GG. Annahme einer Entschließung 227 D	Meyer (Rheinland-Pfalz), Berichterstat- ter
Gesetz über städtebauliche Sanierungs-	Arendt, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 234 C, 237 C
und Entwicklungsmaßnahmen in den Ge- meinden (Städtebauförderungsgesetz)	Becker (Saarland) 235 D
(Drucksache 384/71)	Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen) 236 D
Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen), Berrichterstatter	Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz) 238 A
Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz) . 228 C, 230 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG
Prof. Dr. Ehmke, Bundesminister für besondere Aufgaben 229 D, 232 A	Gesetz zur Anderung des Deutschen Rich-
Kubel (Niedersachsen) 230 C	tergesetzes (Drucksache 385/71) 238 C
Grabert (Berlin)	Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter 238 C
Präsident Koschnick 232 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
77: - 1 (Decree) 237 C	Ahe 1 GG

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1 Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförde- rungsgesetz) — BAföG — (Drucksache	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	41 B
386/71; Drucksache 386/1/71)	desetz zur verbesserung des Mietremis	
Becker (Saarland), Berichterstatter 23	88 D und zur Begrenzung des Mietanstiegs so- wie zur Regelung von Ingenieur- und Ar-	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84	chitektenleistungen (Drucksache 391/71) . 24	41 B
Abs. 1 GG. Annahme einer Entschließung. 23	9 B Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter 24	es Mietrechis etanstiegs so- dieur- und Ar- che 391/71) . 241 B erichterstatter 241 B r Justiz 242 D 244 A dister für ngswesen 245 A Vermittlungs
Gesetz über die Förderung des wissen-	Jahn, Bundesminister der Justiz 24	42 D
schaftlichen Nachwuchses an den Hochschu-	Dr. Held (Bayern)	44 A
len (Graduiertenförderungsgesetz — GFG) (Drucksache 387/71)	Dr. Lauritzen, Rundesminister für	
Grabert (Berlin), Berichterstatter 23	۵ C	1011
Pagablus. Zustimmung wanis Aut 04	Beschluß: Anrufung des Vermittlungs- ausschusses	מי דיג
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG		#7 D
Zweites Gesetz zur Anderung des Bundes-	Verordnung über die Ausbildungsförde-	
Seuchengesetzes (Drucksache 388/71) 24	rung für die Teilnahme an Vorkursen zur  0 B Vorbereitung des Besuches von Kollegs und	
Becker (Saarland), Berichterstatter 240	TT	47 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84  Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Anderung	17 B
Gesetz über technische Assistenten in der	·	
Medizin (MTA-G) (Drucksache 389/71) 240		
Hemfler (Hessen), Berichterstatter 240		
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84	Präsident Koschnick 24	7 C
Abs. 1 GG	1 A Nächste Sitzung	7 D
Gesetz über die künstliche Besamung von		
Tieren (Besamungsgesetz) (Drucksache 390/ 71)	1 A Aulogon	
	1 A Anlagen	
Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	Anlagen 11 und 12 zum Bericht über die 1A 369. Sitzung	8 A

#### Verzeichnis der Anwesenden

#### Vorsitz:

Bundesratspräsident Koschnick,

Präsident des Senats und Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen

#### Schriftführer:

Kiesl (Bayern)

#### Baden-Württemberg:

Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

#### Bayern:

Dr. Held, Staatsminister der Justiz

Kiesl, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

#### Berlin:

Grabert, Senator für Bundesangelegenheiten

#### Bremen:

Löbert, Senator für Inneres

#### Hamburg:

Frau Dr. Elsner, Senator, Bevollmächtigte der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Dr. Heinsen, Senator, Justizbehörde

#### Hessen:

Hemfler, Minister der Justiz

## Niedersachsen:

Kubel, Ministerpräsident

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

#### Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident

Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten

#### Rheinland-Pfalz:

Kohl, Ministerpräsident

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz

Gaddum, Minister der Finanzen

#### Saarland:

Becker, Minister der Justiz

# Schleswig-Holstein:

Titzck, Innenminister

# Von der Bundesregierung:

Arendt, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Prof. Dr. Ehmke, Bundesminister für besondere Aufgaben

Jahn, Bundesminister der Justiz

Dr. Lauritzen, Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen

Frau Dr. Focke, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundeskanzler

Westphal, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

Dr. Emde, Staatssekretär des Bundesministeriums für Wirtschaft und Finanzen

(B)

# Stenographischer Bericht

# 370. Sitzung

#### Bonn, den 23. Juli 1971

Beginn: 9.00 Uhr.

**Präsident Koschnick:** Ich eröffne die 370. Sitzung des Bundesrates.

Die vorläufige Tagesordnung für die heutige Sitzung haben Sie erhalten. Anträge oder Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen mir nicht vor. Ich kann daher feststellen, daß das Haus mit dieser Tagesordnung einverstanden ist.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zur Anpassung verschiedener Vorschriften über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Ländern an die Neuregelung der Finanzverfassung (Finanzanpassungsgesetz — FAnpG) (Drucksache 379/71).

Ich gebe das Wort zur Berichterstattung Herrn Senator Dr. Heinsen aus Hamburg. Bitte sehr!

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Zu diesem Gesetz verweise ich auf meinen Bericht vom 9. Juli in diesem Hohen Hause über das erste Vermittlungsverfahren. Nachdem daraufhin der Bundesrat dem Gesetz die Zustimmung verweigert hatte, rief die Bundesregierung am 9. Juli erneut den Vermittlungsausschuß an, Dieser beschloß am 15. Juli, seinen Vermittlungsvorschlag vom 16. Juni dahin zu ändern, daß die Neuregelung der Erstattung von Verwaltungskosten nach § 351 des Lastenausgleichsgesetzes nicht am 1. Januar 1979, sondern schon am 1. Januar 1974 in Kraft treten soll. Dieses Datum entspricht zwar dem ursprünglich vom Bundesrat vorgeschlagenen Inkrafttretenszeitpunkt; es hat jetzt allerdings, nach der Ablehnung sämtlicher weiterer Anrufungspunkte des Bundsrates - neun von insgesamt elf -, eine andere, erheblich eingeschränkte Bedeutung.

Obwohl das jetzige Vermittlungsergebnis im Vergleich zu dem Begehren des Bundesrates nur als mager bezeichnet werden kann — es bleibt bei dem Cannae des Bundesrates, von dem ich am 9. Juli sprach —, schlage ich vor, nunmehr im Sinne des

Vermittlungsvorschlags, dem auch der Bundestag am 19. Juli zugestimmt hat, zu beschließen.

**Präsident Koschnick:** Danke sehr, Herr Senator Heinsen! — Das Wort hat nunmehr Herr Minister Dr. Seifriz aus Baden-Württemberg.

**Dr. Seifriz** (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! **Baden-Württemberg** bittet den Bundesrat, zu Punkt 1 der Tagesordnung folgende **Entschließung** anzunehmen. Der Antrag ist soeben in der Verteilung begriffen; deshalb lese ich ihn langsam vor, damit wir nachher darüber abstimmen können.

Der Bundestag hat nunmehr zwar dem Wunsch des Bundesrates entsprochen, die geltende Regelung über die Erstattung der Verwaltungskosten im Bereich der Lastenausgleichsverwaltung bis 31. Dezember 1973 beizubehalten. Nach wie vor ist jedoch dem Anliegen des Bundesrates nicht entsprochen, auch über diesen Termin hinaus die Regelung des § 351 LAG beizubehalten, wonach die Länder und die anderen beteiligten Gebietskörperschaften die bei ihnen anfallenden Verwaltungskosten für die Durchführung des Lastenausgleichs selbst tragen.

Der Bundesrat geht bei seiner Zustimmung zu dem Gesetz davon aus, daß die durch die Neuregelung ab 1. Januar 1974 eintretende Entlastung des Bundes in Höhe von rund 185 Millionen DM jährlich bei der Neufestsetzung der Anteile an der Umsatzsteuer zugunsten der Länder voll berücksichtigt wird.

**Präsident Koschnick:** Ich danke Ihnen sehr. Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig. Ich frage daher zunächst: Wer stimmt dem Gesetz zu? Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat demnach beschlossen, dem Gesetz gemäß Artikel 104 a Abs. 5 und 108 Abs. 2, 4 und 5 GG zuzustimmen.

D

Wir kommen dann zur Abstimmung über den Entschließungsantrag von Baden-Württemberg. Wer diesem Antrag zuzustimmen wünscht, der gebe bitte ein Handzeichen. — Das ist einstimmig beschlossen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz)

(Drucksache 384/71).

Die Berichterstattung hat hier Herr Minister Dr. Posser aus Nordiliein-Westfalen übernommen. Bitte, Herr Kollege!

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat am 9. Juli 1971 beschlossen, zu dem Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden, dem sogenannten Städtebauförderungsgesetz, die Anrufung des Vermittlungsausschusses im wesentlichen aus folgenden Gründen zu verlangen:

- Der Ausschluß von Werterhöhungen bei Grundstücken auf Grund der Aussicht auf Sanierung sollte in § 23 Abs. 2 durch einen Stichtag geregelt
- 2. Uber die in § 25 Abs. 1 und 2 vorgesehene Reprivatisierung von Grundstücken in Sanierungsgebieten durch die Gemeinden hinaus sollte die Ver-(B) äußerung der zu erwartenden Restflächen geregelt werden.
  - 3. Die in § 54 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehene Grunderwerbspflicht der Gemeinden sollte in eine Kann-Bestimmung umgewandelt werden.
  - 4. Zur Mobilisierung privaten Kapitals sollten durch Ergänzung des § 84 des Gesetzes für bauliche Anlagen im Zusammenhang mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erhöhte steuerliche Absetzungen eingeräumt werden.

Während die Anrufungsbegehren zu den §§ 23 und 84 im Vermittlungsausschuß keine Mehrheit fanden und abgelehnt wurden, beschloß der Vermittlungsausschuß zu den §§ 25 und 54 einstimmig Einigungsvorschläge. Das Ergebnis liegt Ihnen in der Bundesratsdrucksache 384/71 vor.

Der Vermittlungsvorschlag zu § 25 Abs. 1 und 2 sieht nunmehr bei der Reprivatisierung der Grundstücke eine Rangfolge vor nach früheren Eigentümern, die kein sonstiges Grundeigentum oder nur Grundeigentum in geringem Umfang haben, und Eigentümern, die im Sanierungsgebiet eigengenutzte Wohn- oder Geschäftsräume verloren haben. Darüber hinaus soll die Gemeinde die zu erwartenden Restflächen unter Beachtung des Sanierungszwecks an weite Kreise der Bevölkerung veräußern.

Die in § 54 Abs. 3 vorgesehene Grunderwerbspflicht der Gemeinden wird durch den Vermittlungsvorschlag in eine Soll-Vorschrift geändert. Die Gemeinden sollen außerdem Grundstücke, die der Eigentümer mit einem Eigenheim oder einer Klein- (C) siedlung bebauen will, nicht erwerben, sofern die Entwicklungsmaßnahmen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Der Bundestag ist in seiner Sitzung am 19. Juli 1971 dem Antrag des Vermittlungsausschusses ohne Gegenstimmen gefolgt. Ich empfehle ebenfalls Annahme des Vorschlags.

Präsident Koschnick: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat nunmehr Herr Ministerpräsident Dr. Kohl aus Rheinland-Pfalz, Bitte, Herr Kollegel

Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wer die Sitzung vom 9. Juli hier mitgemacht hat, fragt sich jetzt in dieser Stunde, warum wir uns das alles gegenseitig zugemutet haben; denn és steht außer Frage, daß das, was wir heute als Kompromiß abschließen, was wahrscheinlich eine sehr starke Mehrheit, wenn nicht sogar eine Einstimmigkeit in diesem Hohen Hause finden wird, schon am 9. Juli möglich gewesen wäre. Es steht außer Frage, daß die jetzt zur Verabschiedung anstehende Vorlage nicht jeden hier gleichermaßen befriedigt. Ich gehöre auch zu denen — wenn ich etwa an den § 84 denke —, die sich eine noch bessere Lösung vorstellen können.

Ich bin dennoch der Auffassung, meine Damen und Herren, daß wir heute zustimmen sollten, weil es aus den Gründen, die hier leidenschaftlich erörtert wurden, einfach notwendig und geboten ist, dieses (D) Instrument einer Modernisierung unserer Städte und Gemeinden im Städtebauförderungsgesetz möglichst rasch in Kraft zu setzen.

Für diese Erklärung allein wäre es sicherlich nicht notwendig gewesen, an dieses Pult zu gehen. Was mich bewegt, hier noch ein paar Bemerkungen zu machen, ist das, was man rund um die Bundesratssitzung vom 9. Juli beobachten konnte. Wir haben, nachdem hier die Abstimmung erfolgte, erfahren, daß es die Bundesregierung mit einer Erklärung des Bundespresseamtes für geboten hielt, die Haltung des Bundesrates in einer sehr scharfen Form anzugreifen.

Wir sind dem Herrn Präsidenten des Bundesrates sehr zu Dank verpflichtet - ich darf das hier aussprechen -, daß er, der einer von denen war, die für die Annahme des Gesetzes votiert haben, in der gebotenen Form die generelle Disqualifizierung eines Legislativvorganges des Bundes zurückgewiesen hat und sich noch einmal nachdrücklich zur föderalen Struktur der Bundesrepublik in diesem Zusammenhang bekannte.

Herr Bundesminister Ehmke hat dann im Namen des Bundeskanzlers am 13. Juli uns eine Entgegnung zukommen lassen, in der er versucht, den schwerwiegenden Angriff auf den Bundesrat aus der Welt zu schaffen. Er hat in diesem Schreiben deutlich gemacht, daß es der Bundesregierung fern liege, am Bundesrat als Verfassungsorgan entsprechende Kritik zu üben. Er hat aber dann anschließend in

(A) seiner weiteren Äußerung deutlich gemacht, man richte sich in seiner Kritik nicht gegen den Bundesrat, sondern gegen die Mehrheit des Bundesrates. — Ein in der Tat ungewöhnlicher parlamentarischer Vorgang, denn in der freiheitlich-parlamentarischen Demokratie regiert nun einmal die Mehrheit. Das ist im Bundestag so wie im Bundesrat.

Meine Damen und Herren, was mich bewegt, hier in sehr nachdrücklicher Form gegen diesen Vorgang Einwendungen zu erheben, ist zunächst die Tatsache, daß diese Auslassung der Bundesregierung in gar keinem Zusammenhang mehr zu sehen ist mit der felerlichen Erklärung von Bundeskanzler Brandt am 28. Oktober 1969 im Bundestag in seiner Regierungserklärung: "Wir stehen nicht am Ende unserer Demokratie, wir fangen erst richtig an". Wer über Demokratie spricht und Demokratie meint, muß Mehrheiten ertragen, auch wenn diese Mehrheiten zum Teil schwer erträglich sind. Jeder von uns erlebt das in seinem eigenen Bereich. Ich möchte aber gleich noch hinzufügen: dieses Gesetz, das wir jetzt verabschieden -- insofern ist das ein hervorragendes Beispiel für den sachlichen Beitrag des Bundesrates --, ist, glaube ich, nicht schlechter geworden. Wer etwa die Abstimmung eben zu Punkt 1 der heutigen Tagesordnung aufmerksam verfolgt hat, wird erkennen, daß hier der Bundesrat, trotz erheblicher Bedenken gegen eine andere Vorlage, wiederum bereit war, in einer sehr sachlichen und seiner sachbezogenen Verpflichtung entsprechenden Weise an der Gesetzgebung des Bundes teilzunehmen.

Meine Damen und Herren, was mich bewegt, von der Bundesregierung noch eine Auskunft zu verlangen, ist noch etwas anderes. Im Rahmen der verfaßten öffentlichen Meinung der Bundesrepublik ist in den letzten 10 bis 14 Tagen immer wieder — ich habe Grund zu der Annahme, auch aus dem Bundeskanzleramt — die Formulierung herausgekommen von einer "regierungsfeindlichen" Politik des Bundesrates bzw. der Mehrheit des Bundesrates.

Ich habe die konkrete Frage an Sie, Herr Bundesminister Ehmke, ob etwa Behauptungen in der Presse zutreffend sind, daß im Rahmen der Bundesregierung und insonderheit im Bundeskanzleramt erwogen werde, über eine mögliche Klage beim Bundesverfassungsgericht die Kompetenzen des Bundesrates eindeutiger festzulegen.

Mir geht es in diesem Zusammenhang einfach darum, daß wir in den nächsten zwei Jahren der Gesetzgebung des jetzt amtierenden Bundestags sicherlich noch viel Grund haben werden, uns in einer kontroversen Position über den besten Weg in der deutschen Politik auszusprechen. Aber ich möchte für meine Person — auch für meine Freunde darf ich das sagen — die Erklärung abgeben: Wir wünschen, daß der grundsätzliche Stil des Bundesrates beibehalten wird, daß man sich sachlich auseinandersetzt über die beste Form der Gesetzgebung, wobei wir ganz selbstverständlich auch aus dem keinen Hehl machen, was unsere politische Heimat darstellt. Allerdings ist das nicht Selbstzweck, sondern es ist die Möglichkeit des Weges, um überhaupt politisch tätig sein zu können.

Wir wünschen nicht, daß dieser Bundesrat, dem oft genug der Vorwurf gemacht wurde, daß er zu wenig politisch agiere und reagiere, in dieser konkreten Stunde einer Auseinandersetzung aus dem Wege geht, wenn die Auseinandersetzung gesucht wird. Wir wollen diese Auseinandersetzung nicht. Wir wollen, wie bisher, in einer vernünftigen und sachlichen Weise, in einem vernünftigen und sachlichen Gespräch hier mit den anderen Teilen und Institutionen der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland zusammenarbeiten. Aber es geht nicht an, daß nun der eine dem anderen auf diesem Wege Belehrungen zu erteilen versucht, die nach der verfassungsmäßigen Ordnung dem anderen Teil gar nicht zukommen.

Damit es klar ausgesprochen ist: Hier geht es nicht darum, mögliche Auseinandersetzungen in diesem Hause in der Sache zu vermeiden. Das gehört zum Wesen der Politik, zum Wesen des Politischen. Hier geht es darum, daß, wenn wir uns — ich darf es einmal salopp sagen — in einer Sache zusammenraufen wollen, auch die Mindestausstattung an Achtung gegenüber den Argumenten des anderen deutlich wird. Es tut mir leid, daß ich es sagen muß: ich habe in diesen letzten Tagen den Eindruck gehabt, daß zumindest in einem Teil der Bundesregierung, wer auch immer die Verantwortung dafür tragen mag, diese Achtung gefehlt hat.

**Präsident Koschnick:** Das Wort hat nun Herr Bundesminister Dr. Ehmke.

Prof. Dr. Ehmke, Bundesminister für besondere Aufgaben: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich will auf die ernsten Dinge, die hier zu dem Verhältnis der Organe zueinander gesprochen wurden, gleich eingehen. Aber, Herr Ministerpräsident Kohl, Sie nehmen es mir nicht übel, wenn ich den Eindruck habe, daß diese erneute Zuspitzung der Frage doch offenbar nach dem Motto geht: Was Herrn Dr. Barzel im Bundestag recht ist, ist Herrn Ministerpräsident Kohl im Bundesrat billig. Ich halte es nicht für gut, diese Auseinandersetzung mit dem Verhältnis der Organe zueinander in Zusammenhang zu bringen.

Wie ich dem Herrn Präsidenten schon auf seinen Brief mitgeteilt habe, würden wir es bedauern, wenn die erste Erklärung der Bundesregierung mißverstanden worden wäre. Sie war von uns eindeutig so gemeint, daß hier nicht der Bundesrat als Verfassungsorgan, sondern das Verhalten der Mehrheit kritisiert wird. Es ist sicher richtig, Herr Kollege Kohl, daß in der Demokratie die Mehrheit regiert; es ist aber sicher auch richtig, daß die Mehrheit deswegen nicht von Kritik frei ist.

Die Kritik der Bundesregierung hat sich nicht dagegen gerichtet, daß die Mehrheit der Länder eine bestimmte Meinung vertreten hat, sondern, wie man aus der Erklärung sehr leicht feststellen kann, dagegen, daß in dem zweiten Durchgang im Bundesrat die Mehrheit der Länder eine Meinung vertreten hat, die sie im ersten Durchgang nicht vertreten hat. Das war der Schwerpunkt der Kritik, daß

ťΒ

sogar die Änderung einer Vorschrift verlangt worden ist, die der Bundesrat im ersten Durchgang selber in das Städtebauförderungsgesetz hineingeschrieben hat. Wir waren der Meinung, das ist nicht gut für die Arbeit des Bundesrates, wenn zwischen erster und zweiter Lesung wegen Vorgängen, die auf anderer Bühne gespielt haben, nun diese Änderung der Meinung folgt.

An der Haltung der Bundesregierung gegenüber dem Bundesrat, Herr Ministerpräsident Kohl, hat sich gar nichts geändert. Ich würde im Gegenteil meinen, die Besorgnis, die die Bundesregierung gegenüber diesem Verhalten zum Ausdruck gebracht hat, beruht gerade darauf, daß die Bundesregierung nicht nur die große Bedeutung des Bundesrates in unserem föderativen Staat zu schätzen weiß, sondern daß auch gerade ihr, wie sie, glaube ich z.B. durch die Einrichtung der Ständigen Konferenz der Regierungschefs —, hinreichend bewiesen hat, an einem besonders guten Verhältnis der Zusammenarbeit mit den Ländern in einem kooperativen Föderalismus gelegen ist.

Ich kann nur sehr bedauern, Herr Kollege Kohl, daß Sie hier mit dem Gewicht, das Ihnen in der deutschen Politik zukommt, eine Unterstellung in die Offentlichkeit bringen, die ich selbst in der Presse noch gar nicht gelesen habe, als ob sich die Bundesregierung mit einer absurden Vorstellung beschäftige, hier eine Klage gegen den Bundesrat zu erheben. Ich muß sagen, ich höre diese Version von Ihnen zum ersten Mal. Ich wäre doch dankbar, wenn man bei solchen Gelegenheiten, statt Unruhe in die Offentlichkeit zu bringen, von der nun schon ziemlich alten Erfindung des Telefons Gebrauch machen könnte. Dann könnte das nämlich untereinander geklärt werden, bevor falsche Kontroversen in die Offentlichkeit kommen, von denen weder der Bundesrat noch die Bundesregierung etwas haben kann. Dies ist eine irgendwo hergeholte Parole, der im tatsächlichen Bereich aber auch gar nichts entspricht.

Ich darf zum Schluß noch auf Ihren Anfang zurückkommen, nämlich auf die Frage: Hätte man beim Städlebauförderungsgesetz nicht das Ergebnis, das jetzt vorliegt, von vornherein erreichen können? — Herr Kollege Lauritzen wird dazu gleich Stellung nehmen. — Ja, das hätte man vielleicht; aber es ist doch wohl richtig für eine Bundesregierung, bei einem so wesentlichen Gesetz, das über mehrere Legislaturperioden nicht zustande gekommen ist, dafür zu kämpfen, daß dieses Gesetz die bestmögliche Fassung erhält. Ich selber und die Bundesregierung haben keinen Zweifel daran, daß die Neuformulierungen, die gefunden sind, mit der Einschränkung der Rechte der Gemeinden, die ursprünglich in diesem Gesetz vorgesehen war, eine Verschlechterung des Gesetzes darstellen. Die Bundesregierung hat diese Verschlechterung schweren Herzens in der Uberzeugung hingenommen, daß das, was das Gesetz insgesamt als Instrumentarium für die Städte und Gemeinden endlich bringt, wichtiger als diese beiden Punkte sei.

Präsident Koschnick: Meine Damen und Herren, wir haben Wortmeldungen; die einen, so nehme ich an, zum Verfahren, die anderen zum Gesetz. Ich würde ganz gern zunächst die Wortmeldungen zum Verfahren abhandeln und dann die eigentliche Stellungnahme zum Gesetz, wenn Sie es ist etwas willkürlich — damit einverstanden sind. Ich würde also zunächst Herrn Ministerpräsident Kubel das Wort geben.

Kubel (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich finde diese Ordnung richtig; denn in der Tat hat sich die Diskussion jetzt nicht um das Gesetz, sondern um das Verhältnis dreier Bundesorgane zueinander und um die Arbeitsweise eines einzelnen Organs, hier des Bundesrates, gedreht. Nun ist, Herr Kollege Kohl, von Ihnen wieder die Bedeutung der Mehrheitsbeschlüsse des Bundestages mit der von Mehrheitsbeschlüssen des Bundesrates gleichgestellt worden. Ich fühle mich provoziert, eben doch auf einen wesentlichen Unterschied aufmerksam zu machen, und möchte hier schon deutlich sagen, daß von Niedersachsen bei der Diskussion über die Reform unseres Grundgesetzes in der Enquete-Kommission gerade dieser Punkt erneut erörtert werden wird. Ich werde nicht ausführlich dazu sprechen; aber es ist ein Unterschied, ob ein direkt gewähltes Parlament, dessen Zusammensetzung in der Tat dem Wählerwillen unmittelbar entspricht, politische Entscheidungen fällt, oder ob der Bundesrat Beschlüsse faßt — verzeihen Sie bitte und nehmen Sie es nicht als eine Mißachtung des Organs, dem ich selber angehöre —, dessen Zusammensetzung hinsichtlich (D) der Stimmkraft der einzelnen Länder nahezu willkürlich genannt werden kann. Denn hier entspricht in keiner Weise die Kraft des einzelnen Landes der Zahl der Wähler, die dieses Land repräsen-

Ich will von diesem Pult mit der Wiederholung nur des einen Satzes abtreten: Vom Standpunkt einer demokratischen Grundhaltung kann ich einfach nur davon ausgehen, daß das geschehen soll, was der Wähler will, und kann nicht anerkennen, daß Mehrheit im Bundestag gleich Mehrheit im Bundesrat ist.

Präsident Koschnick: Das Wort hat nun Herr Ministerpräsident Kohl.

Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Kubel, Sie nehmen es mir nicht übel, wenn ich Ihnen auf das, was Sie hier zum Schluß gesagt haben, nur entworte: ich hoffe, daß die große Mehrheit dieses Hauses — das hat nichts mit Parteipolitik zu tun die Rolle des Bundesrates nicht so interpretiert, wie Sie es soeben hier getan haben. Es ist ihr gutes Recht, über die Verfassungsenquete eine Zweite Kammer einführen zu wollen. Darüber kann man sehr ernsthaft diskutieren. Aber unter den gegebenen Verhältnissen kann man eine Interpretation von Mehrheit im Bundesrat und Mehrheit im Bun-

(C)

(A) destag nicht in dieser Form hinnehmen. Da müßten Sie die Frage der Bundestagswahlkreise und alle Probleme, die im Bundestagswahlrecht liegen, genauso und im gleichen Umfang anführen.

Meine Damen und Herren, ich will auch nicht auf das eingehen, was Herr Bundesminister Ehmke zu speziellen Personalproblemen der CDU hier auszuführen für notwendig gehalten hat. Es ist Ihr gutes Recht, daß Sie in dieser Situation auf diesen Nebenkriegsschauplatz ausweichen. Es zeigt natürlich. Herr Kollege Ehmke, daß Sie auf der Höhe der Tagesdiskussion stehen; aber dies bedeutet nicht automatisch, meine Damen und Herren, eine Sachaussage zu dem Punkt, über den wir uns hier heute unterhalten.

Ich hätte es beispielsweise gern gesehen, wenn Sie im Rahmen Ihrer Informationen, bevor Sie erneut die Behauptung aufstellten, der Bundesrat habe die Einwände im ersten Durchgang nicht erhoben, Ihr Augenmerk einmal auf die Entschließung des Landes Rheinland-Pfalz gelenkt hätten, die hier in der damaligen Sitzung angenommen wurde. Darin heißt es: "Das Gesetz darf nicht darauf verzichten, durch geeignete Institutionen sicherzustellen, daß das Eigentum an Immobilien für jedermann, insbesondere auch für kapitalschwache Bevölkerungskreise, gefördert wird..." Da steht also - um das klipp und klar zu sagen - alles drin.

Herr Kollege Ehmke, bei dieser Gelegenheit muß man einmal sagen: dieser Bundesrat ist, was seine Zeitpläne und seine Tagesordnungen angeht, in einer Weise kooperationswillig, daß man sich oft fragen muß, ob der Bundesrat nicht bei dieser Kooperationswilligkeit auf seine Rechte verzichtet. Wenn Sie die Tagesordnungen in diesem Hohen Hause betrachten, werden Sie feststellen, daß wir auf Grund der Termineinreden häufig gezwungen sind. Vorlagen in einer Weise und in einer Schnelligkeit passieren zu lassen, daß dies vielleicht nicht zum Nutzen der Vorlage ist. - Das ist das eine.

Das zweite: Ihre Interpretation von Mehrheit im parlamentarischen System kann ich beim besten Willen nicht akzeptieren. Wenn wir zu solchen Mehrheitsinterpretationen kämen, müßten wir in der Tat einen völlig neuen Demokratiebegriff erfinden. Ich könnte mir vorstellen, daß das in den nächsten Jahren an anderer Stelle diskutiert wird; aber das ist hier heute, glaube ich, nicht unser Punkt.

Zum dritten. Die Frage, die wir Ihnen gestellt haben und die Sie eigentlich ohne jede Not — denn ich habe sie Ihnen nicht polemisch gestellt - polemisch beantwortet haben, ergibt sich ganz einfach aus dem "Pressespiegel", den Ihr eigenes Amt versendet. Denn ich habe meine eigene Information u. a. aus dem "Pressespiegel", den Sie versenden, aus Pressemitteilungen dieser Art. Ich kann hier nur noch einmal sagen: ich rate dringend dazu, daß Sie mit Ruhe und nicht vielleicht aus der Hektik einer solchen Sitzung heraus einmal das lesen, was in der Pressemitteilung der Bundesregierung vom 9. Juli steht.

Ich sage noch einmal präzise, ich halte es für uner- (C) träglich, daß das Bundespresseamt in Ihrer Verantwortung in einer solchen Form Entscheidungen des Bundesrates — das ist keine Frage der Mehrheit, sondern es ist eine Entscheidung des Bundesrates kritisiert und, daß hier Behauptungen aufgestellt werden, die, wie sich ja heute zeigt, durch den Ablauf dieser Sitzung leicht zu widerlegen sind.

Auch das, was Sie zu dem Kompromiß sagten, der heute gefunden wurde, erstaunt mich. Ich habe nie erwartet, daß die Bundesregierung nicht um ihre Vorlage kämpft; aber was der Bundesregierung recht ist, ist all jenen Bundesländern, die in der konkreten Situation anderer Meinung sind, billig. Daß wir dann beide darum kämpfen, daß wir uns vernünftig zusammenfinden, daß wir einen vernünftigen Kompromiß schließen, das scheint mir zu einem wesentlichen Teil Wesen der Politik zu sein. Ich wende mich nur dagegen, daß der eine Teil dieser Gruppen, der im Augenblick vielleicht mehr Zugang zu amtlicher Publizität hat, diese Publizität dazu mißbraucht, dem anderen Teil Absichten zu unterstellen, die absolut nicht zu unterstellen sind.

Ich hätte es begrüßt, Herr Kollege Ehmke, wenn Sie wenigstens in einer Schlußbemerkung - vielleicht kann ich das in der konkreten Situation, in der Sie stehen, nicht erwarten; ich erwarte es dennoch - eine Formulierung gefunden hätten, die zum Ausdruck bringt, daß es bei aller Auseinandersetzung im Politischen möglich ist, im Menschlichen hier etwas anders miteinander umzugehen. Das war konkret mein Wunsch. Ich erneuere ihn noch einmal. (D) Ich bin dazu bereit. Ich bin sehr gespannt, ob Ihre Äußerung auf der gleichen Tonlage liegt.

Präsident Koschnick: Jetzt hat Herr Senator Grabert das Wort.

Grabert (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Ministerpräsident Kohl, es ist nicht das erste Mal, daß in den letzten Wochen in diesem Hause von der Mehrheit und auch von dem Sachverstand gesprochen wird, der hier vertreten ist und der aus dem freiheitlichen Raum Deutschlands in diesem Hause zusammengefaßt ist und hier bei der Gesetzgebungsarbeit mitwirkt. Wir sollten ehrlicherweise sagen, daß es eine stimmberechtigte Mehrheit gibt. Aber es gibt hier ja auch Beteiligte, wie jeder weiß, die sich bemühen, ihren Sachverstand der Gesetzgebung zur Verfügung zu stellen, und die es gerade bei diesem Gesetz zu tun versucht haben; denn der Vorsitzende des hierfür federführenden Ausschusses dieses Hauses ist ein Mitglied des Senats von Berlin. Das Land, das sich also bemüht hat, hier konstruktiv an der Gesetzgebung mitzuwirken und Sachverstand, Herr Ministerpräsident Kohl, einzubringen, gehört nicht zur Minderheit, sondern wäre mit vier Stimmen dann bei der Mehrheit, wenn nicht aus bestimmten und bekannten Gründen diese vier Stimmen nicht gezählt würden. Es wäre sicher gut, wenn darauf hingewiesen würde, daß es zwar für eine bestimmte Gruppierung zur Zeit die abstimmungsberechtigte Mehrheit

(B)

(A) von einer Stimme gibt, daß aber, wenn ich die Gewichte zusammenrechne, wie sie nun einmal die Verfassung gesetzt hat, das Gewicht des Sachverstandes anders verteilt wäre.

Präsident Koschnick: Das Wort hat nun Herr Bundesminister Dr. Ehmke.

Prof. Dr. Ehmke, Bundesminister für besondere Aufgaben: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe nicht ganz verstanden, warum Ministerpräsident Kohl den Eindruck bekommen hat, daß hier heute morgen Hektik herrsche. Ich finde es heute morgen wie immer im Bundesrat besonders angenehm, daß so ruhig und persönlich gesprochen wird, Herr Kollege Kohl.

Ich darf vielleicht drei Mißverständnisse ausräumen. Ich habe nicht "Mehrheit" neu definieren wollen, ich habe nur Ihrem Satz, daß die Mehrheit regiert, hinzugefügt, daß das nicht heißt, daß die Mehrheit nicht kritisiert werden darf. Darin sind wir uns sicher einig.

Zweitens, Herr Kollege Kohl, darf ich vielleicht darauf hinweisen, daß das Bundespresseamt nicht unter meiner Verantwortung steht, was keine Distanzierung von dieser Erklärung bedeuten soll.

Drittens darf ich Sie darauf hinweisen, daß sich die Bundesregierung natürlich nicht mit all dem identifiziert, was sie in ihrem Pressespiegel abdruckt. Sie würde da in größte Schwierigkeiten kommen.

Was die Kooperationsfähigkeit und -willigkeit der Bundesregierung betrifft, Herr Kollege Kohl, können Sie nach wie vor davon ausgehen, daß das gilt, was der Herr Bundeskanzler hier im Bundesrat den Ländervertretern zu Beginn der Legislaturperiode von dieser Stelle gesagt hat.

Präsident Koschnick: Meine sehr verehrten Damen und Herren, zum Verfahren haben wir keine Wortmeldungen mehr. Lassen Sie mich noch zwei Bemerkungen machen. Ich habe wegen der außergewöhnlich scharfen und, wie ich meine, auch nicht sachgerechten Form der Pressemitteilung an den Bundeskanzler geschrieben. Ich habe auf das Problem der öffentlichen Diskussion zwischen Verfassungsorganen hingewiesen. Ich habe diesen Brief bewußt nicht der Offentlichkeit zur Verfügung gestellt und habe sehr bedauert, daß dieser Brief durch eine Indiskretion in die Offentlichkeit gelangt ist. Esoistinicht meine Aufgabe, zu prüfen, wo das herkommt; ich kann nur feststellen, wir sollten, wenn wir zwischen Organen des Bundes verkehren, eine Form der Zusammenarbeit finden, die den Organen angemessen ist. Herr Bundesminister Ehmke hat auf diesen Brief geantwortet Der Brief ist insofern, wie ich meine, damit für den Bundesrat erledigt.

Es ist allerdings mein Winsch, daß zwei Dinge erkannt werden. Der Bundesfat als Organ ist kein Ort stertter Auseinandersetzungen. Wir sind poligen, sei es in Kabinetten, sei es als Person, und (C) Auseinandersetzungen sind legitim.

Wünschenswert wäre allerdings, daß auch in der Offentlichkeit nicht der Eindruck entsteht, daß andere als Mitglieder des Bundesrates über den Umfang unserer Aussagen im Bundesrat urteilen. Das ist eine Bitte, auch an den Bundestag. Insofern sollten wir hier die Debatte abschließen. Die gemeinsame Kooperationswilligkeit von Bundesregierung und Bundesrat ist deutlich geworden.

Wir können in die Sache einstelgen. Das Wort hat Herr Staatssekretär Kiesl.

Kiesl (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach dieser äußerst interessanten Verfahrensdiskussion darf ich zur Sache selbst für die Bayerische Staatsregierung folgende Erklärung abgeben.

Die Bayerische Staatsregierung hat immer betont, daß die Stadt- und Dorferneuerungen zu den grundlegenden Aufgaben unserer Zeit gehören. Sie hält eine gesetzliche Regelung über das Bundesbaugesetz hinaus für notwendig und sieht im Städtebauförderungsgesetz ein geeignetes Instrument für die Erneuerung unserer Städte und Dörfer. Wir haben deshalb an der Entwicklung dieses Gesetzes in besonderem Maße mitgewirkt. Wir haben bereits beim ersten Durchgang des Gesetzes im Bundesrat Verbesserungen erreicht. Ich darf nur auf die Demokratisierung des Planungsprozesses und die verstärkte Beteiligung der Bürger an Erneuerungsmaßnahmen (D) hinweisen.

Die Bayerische Staatsregierung erkennt an, daß das Gesetz im Bundestag auch im übrigen wesentliche Verbesserungen erfahren hat. Ich erinnere z. B. an die Einführung des Sozialplans und an die Regelung des Härteausgleichs. Schließlich hat der Vermittlungsausschuß in zwei eigentumspolitisch bedeutsamen Punkten dem Verlangen des Bundesrates entsprochen und damit dem Gesetz sicher eine breite Mehrheit gesichert.

Soweit es um die Inhaltsbestimmung des Eigentums, die Ausformung seiner Sozialbindung und das Planungsinstrumentarium geht, könnte Bayern dem Gesetz zustimmen, obwohl noch einige Wünsche offen geblieben sind. Die Bayerische Staatsregierung ist dagegen nicht in der Lage, ihre von Anfang an vorgebrachten Bedenken zum Finanzierungsteil zurückzustellen. Der Gesetzentwurf sieht in § 72 vor. daß die Länder für die Zuteilung der Förderungsmittel des Bundes zwar Programme aufstellen, daß aber der Bund letzilich über die Auswahl und die Réihenfolge der zu fördernden Einzelprojekte ent-

Das bédeutet erstens eine unzulässige Mischverwaltung. Sie tritt an die Stelle einer klaren, von der Verfassung her gebotenen ausschließlichen Entscheidungskompetenz der Länder, Sie verwischt die Verantwortung zwischen Bund und Ländern und führt zu einem schwerfälligen Verfahren.

(A) Das bedeutet zweitens eine Einschränkung des staatlichen und politischen Entscheidungsspielraums der Länder. Die Länder sind gezwungen, der Entscheidung der Bundesregierung zu folgen, weil sie wegen der Dotationsauflagen an die Prioritäten des Bundes gebunden sind und keine eigenen Prioritäten setzen können.

Das bedeutet drittens einen Verstoß gegen Art. 104 a Abs. 4 GG. Diese Bestimmung gibt dem Bund nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung nur eine Finanzierungs-, aber keine Planungs- und Entscheidungskompetenz. Die Vorschrift dient allein der Abgrenzung bei der Finanzierung. Aus ihr läßt sich keine Vollzugskompetenz des Bundes herleiten. Der Bund hat nur die Rechtskontrolle, ob die Programme der Länder den Kriterien des Art. 104 a Abs. 4 GG entsprechen. Den Ländern allein obliegt die Auswahl und die Bestimmung der Reihenfolge der einzelnen Projekte.

Die Erklärung der Bundesregierung in der Sitzung des Bundesrates vom 9. Juli 1971 zur Handhabung des § 72 zeigt, daß sie diese Problematik sieht und ihr auch begegnen will. Im Grunde ändert diese Erklärung an der vorgesehenen Regelung nichts, weil sie im Konfliktfall wieder zur alleinigen Entscheidungskompetenz des Bundes führt. Good-will-Erklärungen sind aber kein Ersatz für eine verfassungskonforme gesetzliche Regelung. Lassen Sie es mich noch einmal ganz deutlich sagen: mit der vorgesehenen Regelung werden die Länder endgültig zu Kostgängern des Bundes. Ihnen wird von der Bundesregierung ein Status zugemutet, den die Länder, so meine ich, ihren Gemeinden niemals ansinnen würden.

Das bedeutet schließlich viertens die Gefährdung einer ausgewogenen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern. Die Problematik des § 72 geht über das Städtebauförderungsgesetz hinaus und führt zu einer Kernfrage des Bund-Länder-Verhältnisses. Sie wird künftig bei jedem Gesetz auftreten, das Finanzhilfen im Sinne des Art. 104 a Abs. 4 GG vorsieht, schon demnächst wieder beim Krankenhausfinanzierungsgesetz. Da zu befürchten ist, daß die Bundesregierung auf diesem Wege fortfährt und die Länder immer mehr dem Willen des Bundes unterwirft, erwägt die Bayerische Staatsregierung, eine Klärung dieser Frage durch das Bundesverfassungsgericht herbeizuführen.

Bayern muß sich daher bei der Abstimmung über das Städtebauförderungsgesetz der Stimme enthalten.

**Präsident Koschnick:** Das Wort hat nun Herr Bundesminister Dr. Lauritzen.

Dr. Lauritzen, Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Obwohl es nicht üblich ist, über den Vorschlag des Vermittlungsausschusses zu debattieren, erlauben Sie mir eine kurze Erklärung zur Richtigstellung dessen, was bisher vorgetragen worden ist.

Herr Minister Ehmke hat nach meiner Meinung mit Recht darauf hingewiesen, daß sich in den beiden Paragraphen des Gesetzes, die Gegenstand des Vermittlungsverfahrens waren, das Votum des Bundesrates im ersten Durchgang von seinem Beschluß im zweiten Durchgang unterscheidet. Ich darf darauf noch einmal aufmerksam machen. - Das ist eine Richtigstellung; das soll keine Kritik sein, sondern eine Feststellung. — Im ersten Durchgang — ich habe die Drucksache zur Hand — ist unter Ziffer 37 vom Bundesrat beschlossen worden, im damaligen § 25 — die Ziffernfolge hat sich inzwischen geändert — das Wort "nur" einzufügen, und zwar mit der Begründung: "Aus der Begründung ergibt sich, daß hier eine Reprivatisierung stattfinden soll. Dies bringt der Wortlaut der Vorschrift nicht hinreichend zum Ausdruck." Hier hat also der Bundesrat darauf bestanden, die Beschränkung auf die Reprivatisierung in § 25 durch Einfügung des Wortes "nur" zu verschärfen. Im z w e i t e n Durchgang hat er nicht nur verlangt, das Wort "nur" wieder zu streichen, sondern die Reprivatisferung in eine Privatisferung auszudehnen. — Das ist einfach eine Feststellung.

Das zweite ist die Erwerbspflicht im § 54. "Die Gemeinde muß im Entwicklungsgebiet Grund und Boden erwerben": das hat in allen Entwürfen zum Städtebauförderungsgesetz gestanden und ist vom Bundesrat im ersten Durchgang weder kritisiert worden, noch wurde ein Anderungsvorschlag gemacht. Erst als diese beiden Anträge im Bundestag keine Mehrheit fanden, sind sie hier aufgenommen worden, und zwar im Gegensatz zum Votum des Bundesrates in der ersten Lesung. — Auch das ist nur eine Feststellung, keine Kritik. Das hat Herr Ehmke gemeint, als er auf diese Dinge hingewiesen hat.

Was eben von dem Herrn Vertreter der Bayerischen Staatsregierung vorgetragen worden ist, ist Gegenstand der Beratung im zweiten Durchgang gewesen und hat hier keine Mehrheit gefunden. Ich darf das hier feststellen. Ich darf noch einmal sagen, Herr Staatssekretär, daß ich von diesem Pult aus eine ganz klare Stellungnahme der Bundesregierung abgegeben habe. Danach wird bei der Verteilung der Bundesmittel nach § 72 des Gesetzes von Programmen ausgegangen, die die Länder aufstellen, und der Bund hat weder die Absicht, die Prioritäten zu ändern, noch beabsichtigt er, die Reihenfolge zu ändern. Das ist ganz eindeutig. Ich meine, daß das damit klargestellt ist.

Nur noch etwas zur Bemerkung von Herrn Ministerpräsident Kohl, das hätten wir alles schon vorher haben können: Was meinen Sie, was aus § 72 geworden wäre, wenn die ersten beiden Anträge im Bundestag durchgegangen wären? — Die Frage stelle ich Ihnen heute.

**Präsident Koschnick:** Darf ich nur zur Geschäftsordnung feststellen, daß vom Rednerpult aus keine Fragen an die Bundesratsmitglieder gestellt werden können!

(Heiterkeit.)

Œ

(A) Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer nunmehr dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 104 a Abs. 4 Satz 2 und Art. 105 Abs. 3 GG zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist mit großer Mehrheit beschlossen.

(Dr. Held: Bayern enthält sich der Stimme!)

— Ja, für das Protokoll: Der Freistaat Bayern enthält sich der Stimme.

#### Punkt 3 der Tagesordnung:

Vierzehntes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Vierzehntes Rentenanpassungsgesetz — 14. RAG) (Drucksache 383/71).

Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß ist Herr Staatsminister Meyer aus Rheinland-Pfalz. Bitte, Herr Kollegel

Meyer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung vom 9. Juli 1971 die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum 14. Rentenanpassungsgesetzes beschlossen. Der Bundesrat begründete sein Vermittlungsbegehren vor allem damit, daß erstens durch das 13. Rentenanpassungsgesetz die Renten um 5,5 % erhöht wurden, der Preisanstieg für den (B) Rentnerhaushalt demgegenüber bereits im Mai 1971 mit 4,8 % ermittelt wurde, zweitens nach neuesten Berechnungen die Bestandsrente nach 40 Versicherungsjahren nur noch 42,5 % des vergleichbaren Arbeitseinkommens des Erwerbstätigen erreicht. Demgegenüber waren 1957 als Grundsicherung 60% des Arbeitseinkommens vorgesehen. Drittens ist als ein Indiz für das Absinken der Renteneinkommen auch der Anteil der Renten anzusehen, die unter Sozialhilfeniveau liegen,

Dadurch ist nach Meinung des Bundesrates das gesamte soziale Sicherungssystem in Frage gestellt. Dem Bundesrat erschien es daher unerläßlich, das Rentenniveau sobald als möglich anzuheben. Statt um 6,3 % wären die Renten, die vor 1971 zugegangen sind, ab 1. Januar 1972 um 11,3 % und die im Jahre 1971 zugegangenen Renten um 4,8 % zu erhöhen.

Zu § 2 Abs. 1 darf ich berichten, daß durch das Finanzänderungsgesetz vom Jahre 1967 die Steigerungssätze für Knappschaftsruhegelder und Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit um 20 v. H., für Berufsunfähigkeit um 10 v. H. herabgesetzt wurden. Dieser Leistungsabbau soll stufenweise vollzogen werden und für den Rentenbestand bis 31. Dezember 1974 abschließen. Nach dem 14. Rentenanpassungsgesetz ist vorgesehen, den im Jahre 1969 begonnenen Abschmelzungsprozeß 1972 fortzusetzen.

Das ist nach Meinung des Bundesrates sozialpolitisch kaum vertretbar, weil nach dem Willen des Gesetzgebers die Knappschaftsrentner an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben sollen. Diese Rechtsstellung ist aber dann nicht gewährleistet, wenn, wie 1970 und 1971 geschehen und für 1972 vorgesehen, die jährlichen Anpassungssätze den Abschmelzungssatz von 4 v. H. nur unwesentlich überschreiten.

Die Folgen der bisherigen Verfahrensweise werden dann besonders spürbar, wenn gleichzeitig hohe Steigerungsraten in der Lebenshaltung mit niedrigen Anpassungssätzen zusammentreffen. Bei einer Erhöhung des Rentenanpassungssatzes auf 11,3 % würde der Prozeß der Abschmelzung ausreichend ausgeglichen.

Der Vermittlungsausschuß befaßte sich in seiner Sitzung vom 15. Juli 1971 mit diesem Antrag. Das Anrufungsbegehren des Bundesrates fand im Vermittlungsausschuß keine Mehrheit. Die Mehrheit des Vermittlungsausschusses bejahte vielmehr die von der Bundesregierung eingebrachte und vom Bundestag beschlossene Gesetzesvorlage.

**Präsident Koschnick:** Das Wort hat nun Herr Bundesminister Arendt.

Arendt, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! In Ihrer Hand liegt jetzt die Entscheidung über das Schicksal der 14. Rentenanpassung. Namens der Bundesregierung bitte ich Sie, dem Gesetz heute Ihre Zustimmung zu geben. Sie handeln damit auch im Interesse der zehn Millionen Rentner, die eine pünktliche Auszahlung ihrer erhöhten Januarrenten im Dezember erwarten.

Auch der Bundesregierung ist bewußt, daß manche Rentner den Anpassungssatz von 6,3% als niedrig empfinden. Klar ist aber auch, daß sich dieser Satz aus dem bei der Rentenreform von 1957 eingeführten Anpassungsverfahren ergibt. Bei der Rentenanpassung für 1972 wirkt sich noch — leider, möchte ich sagen — die wirtschaftliche Rezession von 1967 aus.

In einem Jahr sind diese Spätfolgen auch für die Rentner überwunden. Schon heute steht fest, daß die Renten 1973 um rund 9,5% und 1974 voraussichtlich um 10,5% steigen werden. Gegenüber dem Jahr 1957 werden die Renten bis zum Jahre 1974 auf mehr als das Dreifache gestiegen sein, das heißt: Aus je 100 DM Rente im Jahre 1957 werden rund 310 DM Rente im Jahre 1974.

Auf längere Sicht gesehen hat sich das Anpassungsverfahren zweifellos bewährt. Jede Abänderung könnte sich für die Rentner langfristig negativ auswirken. Zuschläge von heute könnten leicht zu Abschlägen von morgen werden.

Gerade die Streitigkeit der bisherigen Rentenanpassungen erscheint mir als die beste Garantie auch für die künftige Sicherung und den kontinuierlichen Zuwachs der Renten. Sie liegt damit im Interesse der heutigen Rentner und der Versicherten, der Rentner von morgen. Besonders auch die Versicherten, die heute mit ihren Beiträgen die Renten finan(A) zieren, müssen darauf vertrauen können, daß ihre Rente später gesichert ist.

In vielen Briefen, die im Bundesarbeitsministerium tagtäglich eingehen, ist immer wieder das Problem der sogenannten Rentenschere - der Abstand zwischen hohen und niedrigen Renten - angesprochen. In diesen Schreiben wird beklagt, daß durch die linearen Rentenerhöhungen die höheren Renten absolut stärker angehoben werden als die niedrigen Renten und daß sich dadurch die Rentenschere immer weiter öffne. Dieses Problem würde durch eine zusätzliche lineare Rentenerhöhung nicht gelöst, sondern nur weiter verschärft. Das Einkommen von Kleinrentnern würde sich nicht entscheidend verbessern. Außerdem würden auch Kleinrentner zusätzlich begünstigt, für deren Lebenshaltung die Sozialrente eine untergeordnete oder gar keine Rolle spielt. Ich denke hierbei besonders an Personen, die ihre Rentenversicherung - unter Umständen mit Kleinstbeiträgen und für nicht mehr als 15 Jahre — aufrechterhalten haben, nur um einen Rentenanspruch zu erreichen, deren Altersversorgung in Wirklichkeit aber aus ganz anderen Quel-Ien sichergestellt ist.

Die Bundesregierung und die sie tragende Koalition stehen wohl außer jedem Verdacht, daß ihnen das Schicksal der Rentner gleichgültig sein könnte. Die Politik der Bundesregierung ist geleitet von dem ständigen Streben nach größerer sozialer Gerechtigkeit und Sicherheit. Als ein Beispiel für den Erfolg dieses Bemühens möchte ich hier die Abschaffung des 1967 in der Rezession eingeführten Krankenversicherungsbeitrags der Rentner erwähnen.

Die Bundesregierung wird sich auch in Zukunft in der Sorge um die Rentner von niemandem übertreffen lassen. Aus dieser Sorge heraus hat die Bundesregierung bereits im vergangenen Jahr den Bericht zu Fragen der Rentenversicherung vorgelegt. In diesem Bericht sind mehr als 150 Anregungen zu Änderungen und Ergänzungen des geltenden Rentenrechts, teilweise mit weitreichenden sozialpolitischen und finanziellen Auswirkungen, zusammengestellt. Diese große Zahl von Anregungen macht jedem Einsichtigen klar, daß nicht alle Wünsche sofort und gleichzeitig erfüllt werden können.

Nicht zuletzt auf der Grundlage dieses Berichtes hat der Deutsche Bundestag am 23. Juni im Zusammenhang mit der Verabschiedung des 14. Rentenanpassungsgesetzes eine Entschließung zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung gefaßt. Diese Entschließung des Bundestages deckt sich mit der Auffassung der Bundesregierung.

Das Ziel sind gezielte strukturelle Verbesserungen der gesetzlichen Rentenversicherung nach modernen Erkenntnissen und Erfordernissen. Dazu gehört auch die Besserstellung von Rentnern, die trotz langem Arbeitsleben eine nur kleine Rente haben. Diese gezielte Rentenaufbesserung kommt allen Rentnerinnen und Rentnern zugute, die früher beispielsweise in ungünstigen Gebieten oder Wirtschaftszweigen tätig waren. Besonders wird damit

auch den Frauen geholfen, die in früheren Jahren weniger verdienten als Männer, weil sie Lohnabschläge hinnehmen mußten.

Der Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung sieht ferner vor: die Einführung von Leistungsverbesserungen für Frauen, die wegen der Erziehung ihrer Kinder einen Beruf nicht ausüben konnten, die Einführung einer flexiblen Altersgrenze und die Offnung der Rentenversicherung für weitere Gesellschaftsgruppen, besonders für nicht berufstätige Hausfrauen, für Selbständige und freiberuflich Tätige. Dieser Gesetzentwurf ist im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bereits fertiggestellt. Er geht in diesen Tagen den Ländern und allen anderen beteiligten Stellen zu. Ich hoffe, daß es auf der Grundlage der Vorschläge der Bundesregierung zu befriedigenden Strukturverbesserungen der Rentenversicherung kommt, die für rund 80 % unserer Bevölkerung sozialen Schutz bedeutet.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich abschließend noch hervorheben, daß wir bei all unseren gemeinsamen Überlegungen die Stabilität und die finanzielle Solidität der Rentenversicherung im Auge behalten müssen. Die Bundesregierung hält sich mit ihren Vorschlägen streng im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten. Sie wird auch in Zukunft bemüht sein, die Rentenversicherung im Interesse der Rentner und der Beitragszahler stabil und leistungsfähig zu erhalten.

**Präsident Koschnick:** Das Wort hat nun Herr (D) Minister Becker aus dem Saarland.

Becker (Saarland): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Regierung des Saarlandes sieht sich nicht in der Lage, dem 14. Rentenanpassungsgesetz zuzustimmen, weil nach diesem Gesetz in Kauf genommen werden soll, daß ein großer Teil der Knappschaftsrentner nicht am wirtschaftlichen Wachstum teilnehmen wird. Diese für die Knappschaftsrentner unerträgliche Situation zu vermeiden und diesem Personenkreis wenigstens die bisherige Kaufkraft ihrer Renten zu erhalten, war das Ziel, das die Regierung des Saarlandes mit ihrem Antrag vom 9. Juli 1971 im Bundesrat und die Mehrheit des Bundesrates mit dem Vermittlungsbegehren verfolgt haben. Dieses Ziel sollte erreicht werden durch die Aussetzung der Abschmelzung der Steigerungssätze in der knappschaftlichen Rentenversicherung  $\operatorname{im}$ Jahre 1972 für den Fall, daß der Anpassungssatz entsprechend der Absicht der Bundesregierung lediglich 6,3 % betragen würde. Dieser Fall ist eingetreten, nachdem der Vermittlungsausschuß dem Anrufungsbegehren des Bundesrates, die Renten um 11,3 % zu erhöhen, nicht gefolgt ist.

Leider hat der Vermittlungsausschuß auch dieses Vermittlungsbegehren abgelehnt. Nach Auffassung der Regierung des Saarlandes können die Gründe für diese Entscheidung nicht anerkannt werden.

Das Finanzänderungsgesetz vom 31. Dezember 1967 sieht, wie bereits der Berichterstatter und der (A) Herr Bundesminister vorgetragen haben, eine Herabsetzung der Steigerungssätze für Knappschaftsruhegelder und Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit um 20 %, für Berufsunfähigkeitsrenten um 10 % in der Weise vor, daß der Leistungsabbau zusammen mit den jährlichen Rentenanpassungen vollzogen werden soll. Der bisherige Leistungsabbau errechnet sich bei den reinen Rentenleistungen zur Zeit auf 12 % bzw. 6 %, wodurch das Abschmelzungsziel des Stichtages 31. Dezember 1974 im Augenblick bereits zu 60 % realisiert ist.

In den letzten Jahren überschritten die Sätze der Rentenanpassung den Abschmelzungssatz von 4% nur unwesentlich. So hat die Erhöhung der reinen Rentenleistungen bei den Knappschattsrenten ab 1. Januar 1971 lediglich 0,9% betragen und wird nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ab 1. Januar 1972 auch nur etwa 1,46% betragen. Diese Zahlen müssen im Zusammenhang mit der inflationären Lohn- und Preisentwicklung gesehen werden.

Der Sozialbeirat, der alljährlich ein Gutachten zur Rentenanpassung zu erstatten hat, hat in seinem Gutachten zur Rentenanpassung 1972 vom 5. März 1971 unter Ziffer 13 die besondere Lage der knappschaftlichen Rentenversicherung hervorgehoben und angesichts der tatsächlichen Rentenanpassung von lediglich 1,46 % vorgeschlagen, die Abschmelzung für das Jahr 1972 auszusetzen. Der Sozialbeirat hat diese Verschiebung der Abschmelzung auch für systemgerecht erachtet, weil in den auf das Jahr 1972 folgenden Jahren höhere Anpassungssätze bevorstehen und der Abschmelzungsvorgang von den Knappschaftsrentnern leichter zu tragen ist. Der Sozialbeirat hat die den Knappschaftsrentnern nunmehr drohende sozialpolitische Härte als so schwerwiegend eingeschätzt, daß er der Bundesregierung die Inkaufnahme der Mehrbelastung des Bundeshaushalts mit etwa 150 Millionen DM empfohlen hat.

Dieser einstimmigen Empfehlung ist weder die Bundesregierung noch die Regierungskoalition im Bundestag gefolgt. Die damit verbundene Benachteiligung aller Knappschaftsrentner erachtet die Regierung des Saarlandes sozialpolitisch für nicht vertretbar.

Bei den Beratungen zum Finanzänderungsgesetz 1967 ist man davon ausgegangen, daß die Abschmelzung der Steigerungsbeträge den Lebensstandard der Knappschaftsrentner nicht gefährden dürfe und die Teilnahme der Rentner am wirtschaftlichen Wachstum sichergestellt bleiben müsse. In der Regierungsvorlage zu dem genannten Gesetz heißt es nämlich, die allmähliche Senkung des Steigerungssatzes gewährleistet im Zusammenhang mit der Rentenanpassung, daß die Knappschaftsrentner auch in Zukunft an dem wirtschaftlichen Wachstum teilnehmen werden.

Dieses Ziel war der damaligen Bundesregierung und auch dem Parlament ein sehr ernstes Anliegen. Darauf ist zurückzuführen, daß die Zeitspanne, innerhalb der die Abschmelzungsmaßnahmen durchgeführt werden, so weit ausgedehnt ist, nämlich bis zum 31. Dezember 1974, um die Abschmelzung bis zu zweimal aussetzen zu können, wenn der Rentenanpassungssatz so gering sein sollte, daß er durch
die gleichzeitige Abschmelzung ganz oder teilweise
kompensiert würde. Das Endstadium des Abschmelzungsverfahrens wird nämlich ohne eine solche Aussetzung bereits am 1. Januar 1973 erreicht. Auch
hieraus ergibt sich zweifelsfrei die von der damaligen Bundesregierung erkannte und nunmehr eingetretene Notwendigkeit, sicherzustellen, daß auch die
Knappschaftsrentner am wirtschaftlichen Wachstum
teilhaben.

Der Ausschußvorsitzende, Herr Prof. Dr. Schellenberg, hat in der Sitzung des Bundestages vom 8. Dezember 1967 bei der Beratung des Finanzänderungsgesetzes ausgeführt, die Bruttolohndynamik sei so durchschlagend — er sprach von einer Rentensteigerung bis 1972 von rund 30 % —, daß sich auch in der Knappschaftsversicherung trotz des Krankenversicherungsbeitrages und trotz der Abschmelzung des Steigerungsbetrages die Leistungen erhöhen würden.

Es erscheint daher um so unverständlicher, daß diese sozialpolitischen Notwendigkeiten bei der Behandlung der Knappschaftsrentner, wie sie sowohl von der damaligen Bundesregierung der Großen Koalition als auch von maßgeblichen Vertretern der sie tragenden Parteien, zutreffend beurteilt worden sind, von der jetzigen Bundesregierung und von der Regierungskoalition im Bundestag nicht berücksichtigt werden.

Die Regierung des Saarlandes ist der Auffassung. daß die strukturellen Verbesserungen für die Knappschaftsrentner, die nach der Verabschiedung des Finanzänderungsgesetzes 1967 durchgeführt worden sind, diese Haltung der Bundesregierung und der Regierungskoalition keineswegs rechtfertigen, weil sie nur einen Teil der Rentner betreffen. Vielmehr erscheint eine systemgerechte Anwendung des Finanzänderungsgesetzes im Wege der Aussetzung der Abschmelzung für das Jahr 1972 im Interesse der Knappschaftsrentner dringend geboten. Eine entsprechende Anderung des Gesetzentwurfs kann nach Auffassung der Regierung des Saarlandes so rechtzeitig erfolgen, daß die zum 1. Januar 1972 vorgesehene Erhöhung der Rente nicht in Frage gestellt ist.

**Präsident Koschnick:** Das Wort hat jetzt Herr Minister Posser, Nordrhein-Westfalen.

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die meisten Knappschaftsrentner wohnen, wie Sie wissen, in Nordrhein-Westfalen. Wir haben uns deshalb sehr sorgfältig überlegt, ob wir uns nicht dem Antrag des Saarlandes anschließen sollten. Wenn wir es nicht tun, so geschieht es aus zwei Gründen. Zum einen bedarf der Sachvortrag von Herrn Kollegen Becker insoweit der Ergänzung, als dabei unberücksichtigt geblieben ist, daß gleichzeitig mit dem Beschluß der Regierung der Großen Koalition 1967 zur Abschmelzung der Steigerungssätze bei der Knappschaftsversicherung erhebliche Leistungsver-

besserungen für große Teile der Knappschaftsrentner beschlossen worden sind, insbesondere für Frühinvaliden, aber auch für die früher unter Tage eingesetzten Knappschaftsreniner: durch das vorgezogene Altersruhegeld für Bergleute, durch die Knappschaftsausgleichsleistung, durch die Bergmannsrente und durch den Leistungszüschlag. Dies erfolgte einmal durch die versicherungsrechtliche Gleichstellung aller ständig unter Tage verrichteten Arbeiten — damit war die Aufgabe der Unterscheidung zwischen Hauerarbeiten und sonstigen Arbeiten unter Tage verbunden -, zweitens durch die Anrechnung aller ständig unter Tage verrichteten Arbeiten auf die Wartezeit für alle knappschaftlichen Sonderleistungen, und drittens durch eine wesentliche Verbesserung des Leistungszuschlags sowohl der Höhe nach als auch nach den anrechenbaren Beschäftigungszeiten unter Tage. Das bewirkte eine Verdoppelung bzw. Verdreifachung des bisherigen Leistungszuschlags.

Diese Leistungsverbesserungen — das darf nicht verschwiegen werden - wiegen teilweise die Abschmelzung auf, zumindest mindern sie deren Auswirkungen. Sie stehen mit der Abschmelzung in einem engen Sachzusammenhang. Es wäre deshalb nicht vertretbar, die Leistungsverbesserungen weiter zu gewähren, was ja geschehen soll, die Abschmelzung jedoch nicht fortzuführen.

Letztlich ist aber die gesamtstaatliche Verantwortung ausschlaggebend gewesen. Es ist für ein Land immer leicht, Verbesserungen im Rentensystem - hier speziell bei der Knappschaftsversicherung - vorzuschlagen, wenn die finanziellen Auswirkungen voll vom Bund getragen werden müssen. Hier muß man das gesamtstaatliche Interesse sehen. Wenn die vom Saarland beantragte Aussetzung der Abschmelzung der Steigerungssätze für 1972 akzeptiert würde, bedeutete dies eine Mehraufwendung des Bundes für 1972 von 147 Millionen DM. Diese Mittel stehen - das darf ich sagen, ohne die Vertraulichkeit der Beratungen des Vermittlungsausschusses aufzugeben — nach der Antwort auf eine ausdrückliche Frage von mir an den Vertreter der Bundesregierung nicht zur Verfügung. Es wäre kein Dienst an den Knappschaftsrentnern, wenn man hier etwas beschlösse, was finanziell nicht durchzuhalten ist. Die gesamtstaatliche Verantwortung, die wir als Bundesrat auch zu tragen haben, sollte uns dazu verpflichten, nicht einer Änderung des Gesetzes zuzustimmen, wenn man weiß, daß sie finanziell nicht durchzuhalten ist. Was wir nicht gebrauchen können, sind Beschlüsse, die am Ende des Jahres zu einem neuen Haushaltssicherungsgesetz führen, wie wir das 1965 erlebt haben. Deshalb müssen wir, sosehr wir für weitere Verbesserungen in der Knappschaftsversicherung in Nordrhein-Westfalen eintreten, hier dem Antrag des Saarlandes leider unsere Unterstützung versagen.

Präsident Koschnick: Das Wort hat Herr Bundesminister Arendt. Bitte sehr!

Arendt, Bundesminister für Arbeit und Sozial- (C) ordnung: Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Ich darf zunächst daran erinnern, daß die Abschmelzung der Steigerungssätze in der Knappschaftlichen Rentenversicherung im Finanzänderungsgesetz von 1967 verankert ist. Diesem Gesetz hat auch der Bundesrat zugestimmt. Damit die Veränderung der Steigerungssätze zu keiner Rentenminderung führt, ist die Abschmelzung für die laufenden Renten wie bei den bisherigen Rentenanpassungen auch im 14. Anpassungsgesetz enthalten. Würde der Bundesrat dem Antrag des Saarlandes folgen, so würde er sich damit in Gegensatz zu seiner bisher vertretenen Auffassung stellen. Die Erklärung des Saarlandes, der Anpassungssatz lasse sozialpolitisch keine Abschmelzung zu, erscheint nicht stichhaltig. Bei der 12. und 13. Rentenanpassung betrugen die Steigerungssätze 6,35 und 5,5%. Trotzdem ist die Abschmelzung damals einstimmig vom Bundesrat gebilligt worden.

Zu der Gesamtproblematik darf ich mit Genehmigung des Herrn Präsidenten aus einer Stellungnahme zitieren: Es heißt dort:

"Die Kürzungen, insbesondere die schwerwiegendste, die des Steigerungsbetrages, ist nicht nur aus finanziellen Erwägungen, sondern auch aus grundsätzlichen Erwägungen erfolgt. Die seinerzeit vorgebrachten Argumente, nämlich, daß die Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung das Netto-, oft sogar das Bruttoeinkommen vergleichbarer aktiver Bergleute übersteigt, gelten auch heute noch. Im übrigen (D) besteht nach wie vor ein erheblicher Unterschied in den Steigerungssätzen der Arbeiter-Versicherung und Angestellten-Versicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung. Diese sind gerechtfertigt, weil die Beiträge in der knappschaftlichen Rentenversicherung höher sind, die Lebenserwartung des Bergmannes andererseits kürzer ist. Letzteres ist, zumindest für einen Teil der Bergleute, allerdings auch durch eine frühere Altersgrenze in etwa schon berücksichtigt. Wir glauben, daß eine Erhöhung des Steigerungsbetrages innerhalb absehbarer Frist auch aus finanziellen Erwägungen nicht möglich ist."

Dieses Zitat stammt aus einem Schreiben der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitskreis für Sozial- und Gesellschaftspolitik, an die Industriegewerkschaft Bergbau und Energie. Das Schreiben ist datiert vom 18. Juni 1970. Es macht deutlich, daß sich die CDU/CSU-Fraktion auch im vorigen Jahre noch eindeutig für die Abschmelzung der Steigerungsbeträge einsetzte.

Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, daß bei einer Aussetzung der Abschmelzung Mehraufwendungen in Höhe von 291 Millionen DM entstünden, weil wir von einem höheren Sockel ausgehen müßten. Diese Mehraufwendungen würden voll zu Lasten des Bundes gehen. Diese Mittel aber stehen im Bundeshaushalt nicht zur Verfügung. Ich möchte Sie daher bitten, dem Antrag des Saarlandes nicht zu folgen.

(A) Präsident Koschnick: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Kohl.

Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf hier für die Länder Bayern, Saarland, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz erklären, daß wir zu unserem großen Bedauern dem Vierzehnten Rentenanpassungsgesetz unsere Zustimmung nicht geben können. Wir bedauern das um so mehr, als wir doch mit der Hoffnung in den Vermittlungsausschuß gingen, daß es auch in diesem Fall möglich wäre, eine Kompromißformel zu finden. Wir glauben nach diesem Ausgang des Vermittlungsverfahrens zu der Feststellung gezwungen zu sein, daß dieses Gesetz seiner Zielsetzung, die Rentner an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen, nicht gerecht wird.

Auch das, was Sie, Herr Bundesminister, in diesem Zusammenhang vorgetragen haben, überzeugt uns nicht. Es ist keine überzeugende Sache, jetzt, 1971, mit dem Feigenblatt eines Hinweises auf die Rezession von 1966 — wobei durchaus berechtigte Hinweise dieser Art zu geben sind — generell unser Anliegen abzulehnen.

Der vorgesehene durchschnittliche Steigerungsbetrag der Renten überschreitet, wie jedermann weiß, nur sehr geringfügig den in diesem Monat erreichten Preisanstieg für Rentnerhaushalte von über 5%.

Wer das hier sagt, muß, glaube ich, zugleich dem Vorwurf entgegentreten, daß die Änderungsvorschläge, wie sie in der letzten Sitzung dieses Hohen Hauses verabschiedet wurden, eine vernünftige und sinnvolle Strukturveränderung der Rentenversicherung verhindern würden. Eine derartige Reform, die, glaube ich, hier völlig unbestritten ist, ist nur dann ernsthaft vertretbar, wenn auch das allgemeine Rentenniveau spürbar angehoben wird; sonst muß die Allgemeinheit der Rentner mit einem erheblichen Betrag, der in viele Milliarden geht, für einige wenige, allerdings publikumswirksame Verbesserungen zahlen. Wir glauben nicht, daß dies das Ziel einer gerechten Rentenpolitik ist.

Es tut mir leid, daß ich diese Erklärung abgeben muß. Wenn sich überhaupt ein Gesetz nicht für Auseinandersetzungen eignet, so ist dies für die Rentenanpassung festzustellen. Wir sehen uns außerstande, der Vorlage in der jetzt getroffenen Form zuzustimmen.

**Präsident Koschnick:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, dem Vierzehnten Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Vierzehntes Rentenanpassungsgesetz — 14. RAG) gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes (Drucksache 385/71).

Hier hat Herr Senator Dr. Heinsen die Berichterstattung übernommen. Bitte, Herr Kollege!

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 9. Juli einstimmig in insgesamt drei Punkten den Vermittlungsausschuß angerufen. Drei weitere Punkte waren reine Folgeänderungen. Erstens wollte der Bundesrat die vom Bundestag nachträglich eingefügte Möglichkeit wieder gestrichen haben. den Vorbereitungsdienst zur Vorbereitung auf die Große juristische Staatsprüfung um drei Monate zu verlängern, weil diese Möglichkeit im Gegensatz zur Tendenz des Gesetzes steht, die Ausbildung zu verkürzen. Zweitens sollte die Ermächtigung wieder beseitigt werden, eine Ausbildung an nichtstaatlichen Rechtsschulen von bis zu einem Jahr auf die Ausbildungszeit anzurechnen. Drittens sollte das Inkrafttreten der Vorschriften zur Reform der herkömmlichen Referendarausbildung um drei auf neun Monate nach Verkündung hinausgeschoben werden.

In sämtlichen Punkten ist der Vermittlungsausschuß in seiner Sitzung am 15. Juli dem Anrufungsbegehren des Bundesrates gefolgt. Der Deutsche Bundestag hat dem Vermittlungsvorschlag in seiner Sitzung vom 19. Juli zugestimmt. Ich darf Sie bitten, ebenfalls zuzustimmen.

**Präsident Koschnick:** Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es ist zu entscheiden, ob der Bundesrat dem Gesetz zur Anderung des Deutschen Richtergesetzes gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmen will. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so beschlossen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz) — BAföG — (Drucksache 386/71).

Hier hat Herr Minister Becker die Berichterstattung übernommen. Bitte, Herr Kollege!

Becker (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat in seiner 131. Sitzung am 24. Juni 1971 das Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung, das sogenannte Bundesausbildungsförderungsgesetz, beschlossen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 9. Juli 1971 den Vermittlungsausschuß in elf Punkten angerufen, die Ihnen in der Beschlußdrucksache 353/71 vorliegen. Der Vermittlungsausschuß ist in vier Punkten dem Anrufungsbegehren gefolgt. Es handelt sich um die Ziffern 1, 6, 10 und 11 der erwähnten Beschlußdrucksache zu den §§ 3 Abs. 2, 39 Abs. 5, 61 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, der nunmehr als Abs. 3 eingefügt werden

(D)

(A) soll. Diese Vorschriften haben Fragen der Länderkompetenz bzw. Zweckmäßigkeitserwägungen bei der Zuständigkeitsregelung zum Gegenstand.

In weiteren drei Punkten ist der Vermittlungsausschuß dem Anrufungsbegehren modifiziert gefolgt. Dies betrifft die Ziffern 3, 7 und 9 der Beschlußdrucksache zu den §§ 12 Abs. 3, 42 Abs. 3 und 61 Satz 1. Anstelle der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung zu § 12 Abs. 3, die monatlich 10 DM übersteigenden notwendigen Fahrtkosten zur Ausbildungsstelle als Bedarf gelten zu lassen, hat der Vermittlungsausschuß eine Ergänzung des § 12 Abs. 5 vorgeschlagen, wonach auch hohe Fahrtkosten, soweit sie zur Erreichung des Ausbildungsziels notwendig sind, zu weiteren als den in § 12 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Förderungsleistungen berechtigen.

Dem Anrufungsbegehren unter Ziffer 7 zu § 42 Abs. 3, womit der Bundesrat vorgeschlagen hat, von der Wahl der Ausbildungsförderungsausschüsse deshalb abzuschen, weil dies zeitlich nicht mehr möglich sei, hat der Vermittlungsausschuß mit einem neuen § 58 a in der Weise Rechnung getragen, daß diese Wahl spätestens bis zum 31. Dezember 1972 zu erfolgen hat.

Zu Ziffer 9 des Anrufungsbegehrens schließlich hat der Vermittlungsausschuß eine bis zum 1. Oktober 1973 befristete Saarklausel vorgeschlagen.

Das Anrufungsbegehren des Bundesrates zu Ziffer 4 betreffend § 13 Abs. 3 hat der Vermittlungsausschuß nicht aufgenommen. Es handelt sich um die Fahrtkostenregelung für die tägliche Fahrt zur Ausbildungsstätte, soweit die notwendigen Kosten dabei 20 DM überschreiten.

Bei drei Punkten ist der Vermittlungsausschuß den Anderungswünschen des Bundesrates nicht gefolgt. Es handelt sich um Ziffer 2 zu § 12 Abs. 2, Ziffer 5 zu § 17 und Ziffer 8 zu § 56. Zu § 12 Abs. 2 war die Mehrheit im Vermittlungsausschuß der Auffassung, daß dem Anliegen des Bundesrates im Zuge der weiteren Entwicklung Rechnung getragen werden könnte. § 17 betrifft die vom Bundesrat vorgeschlagene Beibehaltung der Aufteilung der Förderung in Pflichtdarlehen und verlorenen Zuschuß. § 56 schließlich hat die Veränderung der Kostentragungspflicht zwischen Bund und Ländern von 65 zu 35 in 75 zu 25 zum Gegenstand. Wie gesagt, diese Vermittlungsbegehren wurden abgelehnt.

Der Bundestag ist den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses fast einstimmig gefolgt. Der Vermittlungsausschuß empfiehlt Ihnen, entsprechend seinen Vorschlägen zu beschließen.

**Präsident Koschnick:** Danke schön! Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Wir kommen jetzt noch zur Abstimmung über die uns auf Drucksache 386/1/71 vorliegende **Entschlie-Bung.** Wer dieser Stellungnahme zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist so beschlossen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an den Hochschulen (Graduiertenförderungsgesetz — GFG) (Drucksache 387/71).

Das Wort dazu als Berichterstatter hat Herr Senator Grabert aus Berlin.

Grabert (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hatte den Entwurf des Graduiertenförderungsgesetzes in seiner Sitzung am 14. Mai 1971 im ersten Durchgang beraten und eine Reihe von Anderungsvorschlägen verabschiedet, die jedoch nur zum Teil vom Bundestag berücksichtigt wurden. Der Bundestag hatte das Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, am 24. Juni 1971 einstimmig verabschiedet. Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 9. Juli 1971 aus mehreren Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen.

Die Anrufungsbegehren betreffen die Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern. In § 13 Abs. 1 sollten, wie schon im Entwurf vorgesehen, Bund und Länder je die Hälfte der durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Ausgaben tragen. Der Bundesrat hat den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel angerufen, die schon im ersten Durchgang geforderte Kostenverteilung von 75 zu 25 zu erreichen.

In § 13 Abs. 2 war bestimmt, daß die Bundesmittel entsprechend dem Verhältnis der Zahl der Studierenden an ihren Hochschulen mit Ausnahme der Fachhochschulen auf die einzelnen Länder verteilt werden. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann, so hieß es im Gesetz, im Benehmen mit den Ländern unter bestimmten Voraussetzungen von diesem Verteilungsschlüssel abweichen. Der Bundesrat war der Ansicht, daß den Ländern bei der Festsetzung eines abweichenden Verteilungsschlüssels ein Mitentscheidungsrecht eingeräumt werden und dementsprechend der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft ermächtigt werden sollte, einen abweichenden Verteilungsschlüssel durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzusetzen.

Abweichend von der in § 13 Abs. 1 grundsätzlich vorgesehenen Kostenteilung von 50 zu 50 sah die Ubergangsvorschrift des § 15 Abs. 1 eine auf 90 v. H. erhöhte Beteiligung des Bundes an den Ausgaben im Anlaufjahr 1971 vor, um damit auf die in einem laufenden Haushaltsjahr neu auf die Länder zukommende Verpflichtung Rücksicht zu nehmen.

§ 15 Abs. 2 hatte den Zweck, auch im Haushaltsjahr 1972 eine höhere Bundesbeteiligung zu ermöglichen, als sie in § 13 Abs. 1 vorgesehen war. Die vom Bundesrat schon im ersten Durchgang vorgeschlagene Anderung dieser Vorschriften wurde im Wege der Anrufung des Vermittlungsausschusses erneut geltend gemacht.

D١

- (A) Der Vermittlungsausschuß hat die Anrufungsgründe des Bundesrates in seiner Sitzung am 15. Juli 1971 behandelt und folgende Vermittlungsvorschläge gemacht:
  - 1. Dem primären Anliegen des Bundesrats, die Kostenteilung zwischen Bund und Ländern zu ändern, soll in der Weise Rechnung getragen werden, daß für vier Jahre, nämlich von 1971 bis 1974 einschließlich, die Aufteilung der Kosten im Verhältnis 75 zu 25 erfolgt. Für die Zeit danach muß rechtzeitig eine neue gesetzliche Regelung erfolgen. Ich darf hinzufügen, man kann wohl davon ausgehen, daß sich dann daran nichts ändert. Dementsprechend sollen § 13 Abs. 1 eingangs neu gefaßt und in § 15 die Absätze 1 und 2 gestrichen werden. Zu § 13 Abs. 2 wurde vom Vermittlungsausschuß keine Änderung empfohlen.
  - 2. In § 12 Abs. 1 Nr. 5 sollen die Worte "Einrichtung der Vergabegremien" gestrichen werden. Dies ist lediglich eine redaktionelle Berichtigung, die erforderlich wurde, weil in der vom Bundestag am 24. Juni 1971 verabschiedeten Fassung des Gesetzes die Einrichtung der Vergabegremien abschließend geregelt ist.

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 19. Juli 1971 den vorstehend dargelegten Antrag des Vermittlungsausschusses einstimmig angenommen. Ich darf bitten, nunmehr auch im Bundesrat dem Gesetz in dieser Fassung zuzustimmen.

Präsident Koschnick: Ich danke dem Herrn

(B) Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das

Wort wird nicht gewünscht.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer stimmt dem Gesetz zu? — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes (Drucksache 388/71).

Die Berichterstattung hat Herr Minister Becker (Saarland) übernommen. — Bitte, Herr Kollege!

Becker (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundestag hat am 18. Juni 1971 das Zweite Gesetz zur Anderung des Bundes-Seuchengesetzes beschlossen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1971 den Vermittlungsausschuß aus folgenden Gründen angerufen.

1. Der Wegfall der Höchstgrenze von 660 DM für die Entschädigung, wie sie § 49 Abs. 3 des Bundes-Seuchengesetzes in den ersten sechs Wochen für den Verdienstausfall der von diesem Gesetz betroffenen Personen vorsieht, hat zur Folge, daß das Ausmaß der die Länder treffenden finanziellen Auswirkungen infolge der Entschädigungsleistung in Höhe des tatsächlichen Verdienstausfalls nicht abzusehen und augenblicklich auch nicht einzuschätzen ist. Die Mitwirkung des Arbeitgebers beim Vollzug des Ge-

setzes nach § 49 Abs. 4 hat der Bundesrat für bedenklich erachtet. Deshalb hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuß angerufen mit dem Ziel, die §§ 49 bis 49 c zu streichen.

2. Der zweite Punkt des Anrufungsbegehrens hat eine bereits im ersten Durchgang vom Bundesrat empfohlene und von der Bundesregierung unterstützte Ergänzung des § 52 zum Gegenstand, um klarzustellen, daß als Impfschäden nur solche Gesundheitsschäden anerkannt werden können, welche durch dieselben Erreger entstanden sind, mit denen die Impfung durchgeführt worden ist.

Der Vermittlungsausschuß ist dem Anrufungsbegehren auf Streichung der §§ 49 bis 49 c nicht gefolgt. Ein Vermittlungsvorschlag, es grundsätzlich bei einer Höchstgrenze für die Entschädigungsleistung zu belassen, den Höchstbetrag von 660 DM jedoch um 50 % anzuheben, fand keine Mehrheit. Dem zweiten Anrufungsbegehren zu § 52 ist der Vermittlungsausschuß gefolgt.

Der Bundestag hat dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses einstimmig zugestimmt. Der Vermittlungsausschuß schlägt Ihnen vor, entsprechend zu beschließen.

**Präsident Koschnick:** Danke sehr! Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer nunmehr dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dem Gesetz ist gemäß Art. 84 Abs. 1 GG vom Bundesrat die Zustimmung erteilt.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-G) (Drucksache 389/71).

(D)

Hier hat Herr Minister Hemfler aus Hessen die Berichterstattung übernommen. — Bitte, Herr Kollege!

Hemfler (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei der Beratung des MTA-Gesetzes in der Bundesratssitzung am 9. Juli 1971 ist der Vermittlungsausschuß aus drei Gründen angerufen worden.

Erstens erfolgte die Anrufung wegen der im Gesetz vorgesehenen Ausbildungszeit von drei Jahren — der Bundesrat war der Auffassung, daß eine Ausbildung von zwei Jahren ausreichend sei —; zweitens wegen der vorgesehenen gemeinsamen Ausbildung beider Ausbildungssparten von einem Jahr — hier war der Bundesrat der Auffassung, daß ein halbes Jahr ausreichend sei — und schließlich wegen der Streichung von § 8 Abs. 3 wegen mangelnder Bezogenheit auf dieses Gesetz und um der vorgesehenen Bildungsplanung nicht vorzugreifen.

Der Vermittlungsausschuß hat in seiner Sitzung am 15. Juli 1971 diesem Anrufungsbegehren voll entsprochen. Der Bundestag ist in seiner Sitzung am 19. Juli 1971 diesen Anträgen des Vermittlungs(A) ausschusses gefolgt. Ich darf ebenfalls um Zustimmung des Hauses zu diesem Gesetz bitten.

Präsident Koschnick: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetz nunmehr zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Dem Gesetz wird nach Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz über die künstliche Besamung von Tieren (Besamungsgesetz) (Drucksache 390/71).

Hier hat Herr Minister Dr. Posser die Berichterstattung übernommen.

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat am 9. Juli 1971 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 8. Juni 1971 verabschiedeten Gesetz über die künstliche Besamung von Tieren den Vermittlungsausschuß anzurufen. Der Bundestag hatte in § 2 Abs. 1 Nr. 2 die Bescheinigung eines Fachtlerarztes für Zuchthygiene der Bescheinigung eines Amtstierarztes gleichgestellt. Der Bundesrat ging demgegenüber davon aus, daß nach dem Viehseuchengesetz bei Tierseuchenangelegenheiten die Behörde, d. h. der Amtstierarzt, allein zuständig ist. Nur dieser soll deshalb die Seuchenfreiheit bescheinigen können.

Der Vermittlungsausschuß folgte in seiner Sitzung (B) am 15. Juli 1971 dem Anrufungsbegehren des Bundesrates und schlägt eine entsprechende Gesetzesänderung vor. Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 19. Juli 1971 den Antrag des Vermittlungsausschusses angenommen. Ich empfehle, hier ebenso zu verfahren.

Präsident Koschnick: Ich danke dem Herrn Berichterstatter! Wird das Wort gewünscht? - Das ist nicht der Fall.

Wer dem Gesetz nunmehr zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzelchen. — Damit hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (Drucksache 391/71)

Berichterstatter ist Herr Senator Dr. Heinsen.

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen, das sog. Artikel-Gesetz, liegt dem Bundesrat zur Beratung im 2. Durchgang vor. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Mieter besser vor Auswüchsen und Härten des unausgeglichenen Wohnungsmarktes zu schützen. Ein erheblicher Nachfrageüberhang in weiten Bereichen des Wohnungsbaumarktes und das ständige Anziehen der Bau- und Bodenpreise haben die Stellung des Mieters geschwächt und zu einem laufenden Steigen der Mieten geführt. Diese Entwicklung läßt sich nur langfristig durch den Bau von mehr Wohnungen aufhalten. Bis dahin ist aber ein verstärkter Schutz der Mieter dringend notwendig.

Die im Regierungsentwurf schon vorgeschlagenen Verbesserungen der Sozialklausel des § 556 a BGB hat der Bundestag gebilligt. Damit werden zwei alte Forderungen aus diesem Hohen Hause endlich verwirklicht: die schon in den Initiativgesetzentwürfen Hamburgs und Schleswig-Holsteins im November 1966 geforderte Klarstellung, daß auch das Fehlen von Ersatzwohnraum als Härte anzusehen ist, die der Kündigung entgegensteht — nachdem die Hoffnung des Bundestages und meine eigene, in meiner Berichterstattung vom 15. Dezember 1967 zum 3. Mietrechtsänderungsgesetz geäußerte, die damals neugefaßte Sozialklausel decke auch das Fehlen von Ersatzraum hinreichend ab - von der gerichtlichen Praxis leider enttäuscht worden ist. Die zweite jetzt verwirklichte Forderung, die damals allein von Hamburg vorgeschlagen worden war, ist die Begründungspflicht für Kündigungen.

Der Bundestag hat auch den Vorschlag des Bundesrats aus dem 1. Durchgang aufgenommen, die Kostenvorschriften an die materiell-rechtlichen Änderungen anzupassen.

Während der Regierungsentwurf aber einen über (D) die allgemeinen Vorschriften hinausgehenden Kündigungsschutz nur für Gebiete besonderen Wohnungsbedarfs vorsah, hat der Bundestag in Artikel 2 diese Einschränkungen fallengelassen, auf der anderen Seite jedoch den verstärkten Bestandsschutz für den Mieter bis zum 31. Dezember 1974 befristet. In dieser Zeit setzt jede Kündigung, wie dies übrigens ebenfalls Hamburg schon im November 1966 beantragt hatte, ein berechtigtes Interesse des Vermieters voraus — entweder eine schuldhafte Vertragsverletzung durch den Mieter, Eigenbedarf des Vermieters oder die Notwendigkeit, das Grundstück wirtschaftlich verwerten zu müssen. Will der Vermieter allerdings nur einen höheren Mietzins erzielen, so kann er nicht kündigen; statt dessen gewährt ihm das Gesetz unter gewissen Voraussetzungen das Recht, vom Mieter die Zustimmung zur Erhöhung des Mietzinses zu verlangen und notfalls auf Zustimmung zu klagen. Maßstab für eine zulässige Mieterhöhung soll nun nicht, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, die Erzielung einer marktgerechten Verzinsung des Eigenkapitals des Vermieters und auch nicht, wie vom Bundesrat im ersten Durchgang gefordert, die Kostenmiete sein, sondern die Vergleichsmiete: die in der Gemeinde für die Vermietung von Räumen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage üblicherweise gezahlten Entgelte.

Die Empfehlung des Bundesrates aus dem ersten Durchgang, die Absicht der Umwandlung von Miet-

in Elgentumswohnungen nicht als berechtigten Kündigungsgrund anzuerkennen, hat der Bundestag berücksichtigt. Darüber hinaus kann sich jetzt der Erwerber einer in eine Eigentumswohnung umgewandelte Mietwohnung vor Ablauf von drei Jahren seit dem Erwerb nicht auf Eigenbedarf berufen. Damit wird angesichts einiger vor allem in den Ballungsgebieten aufgetretener Mißstände der alte Grundsatz "Kauf bricht nicht Miete" im Interesse oft langjähriger, meist finanzschwacher Mieter besser durchgesetzt.

Die Regelung des Artikels 2 stand im Mittelpunkt der Diskussion im Rechtsausschuß. Die Mehrheit lehnte alle Anträge ab, die dem Plenum empfehlen wollten, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, entweder diesen Artikel ganz zu streichen - so das Saarland -, ihn wieder auf Gebiete mit besonderem Wohnraummangel zu beschränken — so Bayern — oder die Befristung wieder zu beseitigen so Hessen. Das gleiche gilt für einen schleswig-holsteinischen Antrag, die Vergleichsmiete wieder durch die Kostenmiete zu ersetzen. Zwar wurden im Rechtsausschuß erhebliche Bedenken gegen die Praktikabilität der Kostenmiete geäußert; die Mehrheit wollte jedoch der im Bundstag nach schwierigen Kompromißverhandlungen beschlossenen Regelung mit der Vergleichsmiete die Chance einer Bewährung geben.

Da allerdings der Bundestag entgegen dem Wunsche des Bundesrats-Rechtsausschusses nicht ausdrücklich klargestellt hat, daß die Sonderregelung für das Verfahren für Mieterhöhungen als lex specialis die Kündigung nach Artikel 2 ausschließt, schlägt Ihnen der Ausschuß insoweit die Anrufung des Vermittlungsausschusses zur Vermeidung von Fehlinterpretationen vor.

Das gleiche gilt für die Einbeziehung solcher Mietverhältnisse in den Bestandsschutz, die auf bestimmte Zeit eingegangen sind — eine Forderung des Bundesrates aus dem ersten Durchgang, die der Bundestag nicht übernommen hat. Damit soll eine Umgehung des Gesetzes verhindert werden.

In Übereinstimmung mit der Bundesregierung und dem Rechtsausschuß des Bundestages ist auch der Rechtsausschuß des Bundesrates der Auffassung, daß die Neuregelung des Artikels 2 die Vorschriften des BGB über fristlose außerordentliche Kündigungen nicht berührt. Einer ausdrücklichen Klarstellung im Geseiz bedarf es nach übereinstimmender Meinung allerdings nicht.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Neufassung der Wuchervorschriften des Strafgesetzbuches und der Preisüberhöhungsvorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes, die eine wirksamere Bekämpfung mißbräuchlich hoher Mietforderungen und Wohnungsvermittlungsentgelte ermöglichen sollen, das der Beseitigung von Mißständen dienende Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung und das Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen, auf Grund dessen das Honorarrecht dieser Berufsgruppen neu geordnet werden soll, sind vom Bundestag mit gewissen Änderungen

gegenüber dem Regierungsentwurf verabschiedet worden. Verschiedene Anregungen des Bundesrates aus dem ersten Durchgang haben dabei Berücksichtigung gefunden. Insoweit darf ich auf die vorliegenden Drucksachen verweisen.

Hervorzuheben ist, daß der Bundestag es im gegenwärtigen Zeitpunkt für ausreichend angesehen hat, den Mietwucher durch eine Spezialvorschrift vom Sachwucher zu lösen, und eine umfassende Neuregelung der Wuchervorschriften erst im Rahmen der Reform der gesamten Strafbestimmungen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vornehmen will. Der Rechtsausschuß hat die vom Bundestag verabschiedete Fassung dieses Teils des Artikel-Gesetzes gebilligt.

Auch wenn Ihnen der Rechtsausschuß in den beiden von mir erwähnten Punkten die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfiehlt, glaubt er doch, daß das Gesetz im ganzen bei Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Vermieter einen wichtigen Schritt zur Sicherung der Rechte der wirtschaftlich schwächeren Mieter darstellt. Es macht ernst mit dem Gedanken, daß die Wohnung für den Bürger und seine Familie nicht irgendeine Ware, sondern eine wesentliche Lebensgrundlage ist, die ähnlich dem Arbeitsverhältnis des besonderen Schutzes der Gemeinschaft bedarf — jedenfalls solange Wohnungen noch Mangelware sind.

Ich bitte Sie daher, den Anträgen des Rechtsausschusses zu folgen.

Präsident Koschnick: Ich danke dem Herrn (D) Berichterstatter. — Es liegen vor die Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 391/1/71, die Anträge des Landes Baden-Württemberg in den Drucksachen 391/2/71 und 391/4/71, der Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 391/3/71, der Antrag der Landesregierung Schleswig-Holstein in Drucksache 391/5 (neu) und die Anträge der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksachen 391/6 bis 391/9/71 sowie der Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 391/10/71.

Das Wort hat jetzt Herr Bundesminister Jahn.

Jahn, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs zieht die notwendigen Folgerungen aus der derzeit bestehenden Wohnungsmarktlage. In weiten Gebieten der Bundesrepublik ist die Marktsituation auf dem Mietraumsektor immer noch durch erhebliche Angebotslücken gekennzeichnet. Bei einem erheblichen Nachfrageüberhang fehlt aber dem Markt die Möglichkeit der Selbstregulierung.

Da der Vermieter jederzeit die Möglichkeit hat, einen Nachfolgemieter zu finden, geht er mit einer Kündigung kein Risiko ein. Damit läuft der Mieter nicht nur Gefahr, von einer unmotivierten und willkürlichen Kündigung betroffen zu werden. Er wird darüber hinaus auch in der Wahrnehmung seiner Mieterrechte und in der Abwehr ungerechtfertig-

ter Anforderungen seitens des Vermieters behindert, weil er befürchten muß, andernfalls die Wohnung zu verlieren. Der dadurch bewirkte Druck ist um so lastender, als der Mieter nach der Marktlage vielfach nicht damit rechnen kann, eine angemessene Ersatzwohnung zu finden, jedenfalls aber der Wohnungswechsel mit erheblichen finanziellen Lasten verbunden ist, die allein von ihm getragen werden müssen.

In dieser Lage hält die Bundesregierung wirksame Schutzmaßnahmen zugunsten von Wohnraummietern aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit und zur Erhaltung des sozialen Friedens für dringend geboten. Dem Mieter muß nicht nur die ständige Furcht vor einem unbegründeten Verlust der Wohnung genommen werden; seine Stellung ist auch so zu verstärken, daß er die Rechte, die ihm Gesetz und Vertrag als Mieter einräumen, tatsächlich wahrnehmen kann.

Um dieses Ziel zu erreichen, sieht der Entwurf in der vom Bundestag beschlossenen Fassung als Kernstück einen allgemeinen, wenn auch zeitlich befristeten Kündigungsschutz für Mieter vor. Bis Ende 1974 sollen Mietverhältnisse über Wohnraum seitens des Vermieters nur kündbar sein, wenn dieser ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat. Die Gründe, die zu einer Kündigung berechtigen sollen, sind im Gesetz beispielhaft aufgezählt.

Nicht mehr erwähnt und damit als Kündigungsgrund ausgeschlossen ist hierbei das Bestreben des Vermieters nach einer Erhöhung des Mietzinses. Anstelle eines solchen Kündigungsrechts räumt die vom Bundestag beschlossene Regelung, die ich für eine erfreuliche Verbesserung halte, dem Vermieter die Möglichkeit ein, vom Mieter die Zustimmung zu einer Mieterhöhung zu verlangen, wenn der bisherige Mietzins hinter der ortsüblichen Miete für vergleichbaren Wohnraum zurückbleibt. Mit dieser Lösung wird der Mieter endlich in die Lage versetzt, Mietanforderungen des Vermieters auf ihre Berechtigung notfalls auch gerichtlich überprüfen zu lassen, ohne das Risiko einzugehen, seine Wohnung gegebenenfalls darüber zu verlieren. Auf der anderen Seite bleibt damit dem Vermieter ein angemessener, und zwar marktorientierter, Ertrag aus der Vermietung sichergestellt.

Artikel 3 sieht schließlich noch einen besonderen Kündigungsschutz für die Fälle vor, in denen Mietwohnungen in Eigentumswohnungen umgewandelt werden. In letzter Zeit häufen sich die Fälle, in denen Miethausbesitz, insbesondere Altbauten, in spekulativer Ausnutzung der Wohnungsmarktlage in Eigentumswohnungen umgewandelt wird. Bei einer solchen Umwandlung sieht sich der Mieter vor die Alternative gestelli, entweder die Wohnung — auch zu einem überhöhten Preis — selbst zu erwerben oder Gefahr zu laufen, die Wohnung zu verlieren. Diese Gefahr ist um so größer, als der Erwerb solcher umgewandelten Wohnungen regelmäßig zur Befriedigung eigenen Wohnbedarfs des Erwerbers erfolgt. Um hier den Mietern - die unter der Voraussetzung, daß es sich um ein Miethaus handelt, eingezogen sind — den gebotenen Schutz zu gewähren und gleichzeitig der Geschäftemacherei mit der Wohnungsnot insoweit Schranken zu setzen, sieht der Entwurf vor, daß sich der Erwerber einer umgewandelten Wohnung für drei Jahre nicht auf Eigenbedarf berufen können soll; in entsprechender Weise wird für den Vermieter die beabsichtigte Veräußerung der Wohnung als Kündigungsgrund ausgeschlossen, wenn die Veräußerung im Zusammenhang mit einer nach Abschluß des Mietvertrages erfolgten Umwandlung der Wohnung in eine Eigentumswohnung steht.

Die skizzierte Regelung des Artikels 3 ist für die betroffenen Mieter von existentieller Bedeutung. Die damit für den Mieter erstrebte notwendige Hilfe verträgt keinen weiteren Aufschub. Ich bitte deshalb, dies im Interesse einer baldigen Hilfe, wie sie von der betroffenen Bevölkerung auch erwartet wird, bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Was die Frage einer örtlichen Beschränkung des Anwendungsbereichs angeht, haben bereits die vielfältigen Überlegungen im Laufe des bisherigen Gesetzgebungsverfahrens gezeigt, daß die Schwierigkeiten für eine Abgrenzung in keinem Verhältnis zu dem dadurch zu erreichenden Ergebnis ständen. Auch bei einer Beschränkung der örtlichen Gellung müßte die weit überwiegende Mehrzahl der Wohnmietverhältnisse in der Bundesrepublik billigerweise der Regelung unterfallen. Davon abgesehen ist eine solche Beschränkung nach der Ausgestaltung des Kündigungsschutzes, wie sie vom Bundestag beschlossen worden ist, auch in keiner Weise mehr erforderlich.

Durch die Regelung, die dem Vermieter einen marktgerechten Mietzins sicherstellt, wird seine bisherige Rechtsstellung nur in einem entscheidenden Punkt eingeschränkt: Die Kündigung ohne rechtfertigenden Anlaß, insbesondere die Kündigung aus Willkür, wird ausgeschlossen. Diese Einschränkung steht aber nicht nur mit dem Gedanken der Sozialpflichtigkeit des Eigentums in Einklang; sie erscheint vielmehr mit Rücksicht auf die zentrale Bedeutung der Wohnung für den einzelnen und die Unzuträglichkeiten, die sich für ihn bei einem Wohnungsverlust ergeben, aus dem Sozialstaatsprinzip geradezu geboten, und zwar unabhängig davon, ob örtlich ein Wohnungsfehlbestand vorhanden ist oder nicht.

Neben der für den Schutz des Mieters bedeutendsten Vorschrift des Artikels 3 enthält der Entwurf eine Anzahl weiterer Regelungen, die unmittelbar oder mittelbar dazu beitragen sollen, die Lage der Mieter und der Wohnungsuchenden zu verbessern oder Mißbräuche auf dem Gebiet der Wohnraummiete auszuschalten. Ich erwähne hier nur die Ergänzung der Sozialklausel des Bürgerlichen Gesetzbuchs, durch die fehlender Ersatzwohnraum als Härtefall für den Mieter ausdrücklich anerkannt wird, die Anderung und Ergänzung strafrechtlicher Vorschriften, die ein wirksameres Einschreiten gegen Mietwucher und Preisüberhöhung auf dem Mietsektor sicherstellen sollen, und das Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung, das Mißbräuchen auf diesem Gebiet begegnet. Auch diese Maßnahmen,

'n

deren Berechtigung im wesentlichen unbestritten ist, sind in der gegenwärtigen Situation dringend geboten.

Namens der Bundesregierung bitte ich Sie daher, dem Entwurf heute Ihre Zustimmung zu geben und so ein baldiges Inkrafttreten des Gesetzes zu ermöglichen.

Präsident Koschnick: Nun hat Herr Staatsminister Held aus dem Freistaat Bayern das Wort. Bitte!

Dr. Held (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende bayerische Landesantrag zu Art. 2 - jetzt Art. 3; von meinen Vorrednern ist irrtümlich immer Art. 2 zitiert worden — des Gesetzentwurfs verfolgt in Übereinstimmung mit der Vorlage der Bundesregierung das Ziel, den Anwendungsbereich dieses Sonderrechts auf Gebiete besonderen Wohnungsbedaris zu beschränken. Die Bayerische Staatsregierung befindet sich daher insoweit in völliger Übereinstimmung mit der Auffassung der Bundesregierung, daß besondere Schutzvorschriften für Wohnraummietverhältnisse nur für diejenigen Gebiete erforderlich sind, in denen die Lage auf dem Wohnungsmarkt so erheblich gestört ist, daß die Vorschriften der Sozialklausel des BGB für einen wirksamen und sozialstaatlichen Anforderungen entsprechenden Schutz der Mieter nicht mehr ausreichen. Der Freistaat Bayern hat daher der Regierungsvorlage im ersten Durchgang nicht nur zugestimmt, sondern sich auch bemüht, durch Stellung eigener Anträge zur Ergänzung des Art. 3 den Bestandsschutz von Mietverhältnissen sowie die Mietpreisgestaltung über die Regierungsvorlage hinaus zum Nutzen derjenigen Mieter zu verbessern, deren Wohnung in einem Gebiet besonderen Wohnungsbedarfs gelegen ist.

Die Bayerische Staatsregierung sieht sich jedoch aus verfassungsrechtlichen und wohnungspolitischen Erwägungen nicht in der Lage, dem Art. 3 in der Fassung des Bundestages zuzustimmen, weil die besonderen Schutzvorschriften für Wohnraummietverhältnisse danach nicht nur in Gebieten besonderen Wohnungsbedarfs, sondern im gesamten Bundesgebiet gelten sollen. Für eine derartige Ausdehnung des Anwendungsbereichs dieser Vorschriften besteht überall dort kein Bedürfnis, wo ein ausgeglichener Wohnungsmarkt vorhanden ist und die Schutzvorschriften des BGB zugunsten der Mieter ausreichen. Bekanntlich ist der Mietwohnungsmarkt in einem Teil des Bundesgebietes durchaus ausgeglichen, so daß die Mieter dort keines besonderen Schutzes mehr bedürfen. Diesen Umstand läßt die Beschlußfassung des Bundestages außer acht.

Auf lange Sicht betrachtet, wird die vom Bundestag beschlossene, örtlich uneingeschränkte Geltung der besonderen Vorschriften über den Kündigungsschutz die Lage auf dem Wohnungsmarkt erheblich verschlechtern, weil der private und freifinanzierte Wohnungsbau angesichts der Beschränkungen, denen sich künftige Vermieter gegenübersehen, wohl

weitgehend zum Erliegen kommen wird. Die damit verbundene Angebotsverknappung würde sich daher letztlich zum Nachteil der Mieter auswirken. Man muß sich nämlich vergegenwärtigen, daß mehr als die Hälfte aller nach dem Kriege errichteten Mietwohnungen im freifinanzierten Wohnungsbau erstellt wurde, wofür auch ein gewisser Anreiz bestand, weil Wohnraumbewirtschaftungs- und Mieterschutzvorschriften auf derartige Wohnungen keine Anwendung fanden. Deshalb stellt Art. 3 in der Fassung der Beschlüsse des Bundestages nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung einen Rückschritt dar, weil die besonderen Kündigungsvorschriften auch für den freifinanzierten Wohnungsbau in Gebieten gelten sollen, in denen eine ausgeglichene Marktlage besteht.

Das Vertrauen der Vermieter in den Fortbestand des derzeit geltenden Rechts wird durch die vom Bundestag beschlossene, örtlich uneingeschränkte Geltung der besonderen Schutzvorschriften in höchst bedenklicher Weise enttäuscht, weil dieses Ausnahmerecht noch über die Vorschriften des alten Mieterschutzgesetzes hinausgeht, das, wie erwähnt, auf freifinanzierte Mietverhältnisse keine Anwendung fand.

Im Hinblick darauf, daß die neuen Kündigungsschutzvorschriften auf alle laufenden Mietverhältnisse einwirken, bestehen daher erhebliche verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Bedenken gegen die Beschränkung der Vertragsfreiheit und des Eigentumsrechts überall da, wo ein ausgeglichener Markt vorhanden ist. Das Wohl der Allgemeinheit, das nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für einen verfassungsrechtlich zulässigen Eingriff in bestehende Vertragsverhältnisse schwerer wiegen muß als das Vertrauen der Betroffenen in den Fortbestand des geltenden Rechts, erfordert zweifellos nur in Gebieten besonderen Wohnungsbedarfs einen derartigen Eingriff. Die Verfassungsmäßigkeit des Art. 3 in der vom Bundestag beschlossenen Fassung würde daher in Frage gestellt bleiben, was sich letztlich auch nur zum Nachteil der Mieter auswirken müßte.

Eine ausgewogene gesetzliche Mietrechtsregelung, die den Interessen der Mieter dort den Vorzug gibt, wo es die Marktlage erfordert, ist rechtspolitisch und wohnungspolitisch einem Ausnahmerecht vorzuziehen, das ohne Rücksicht auf die Marktlage und die zu erwartenden Auswirkungen auf den Wohnungsbau die Stellung der Mieter nur vermeintlich verbessert. Wir müssen uns alle darüber im klaren sein, daß die Offentliche Hand keinesfalls in der Lage sein wird, den zu erwartenden Ausfall beim freifinanzierten Wohnungsbau durch vermehrte Anstrengungen bei der öffentlichen Förderung des Wohnungsbaues auszugleichen.

Die vom Bundestag beschlossene, zeitlich befristete Geltung des Art. 3 bis zum 31. Dezember 1974 vermag die zuvor erwähnten Bedenken in keiner Weise auszuräumen, weil die negativen Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt, die sich aus einer fast 3½jährigen Geltung der Ausnahmevorschriften

D١

ergeben werden, trotz dieser Befristung ganz erheblich sein werden.

Ich bitte Sie daher, dem bayerischen Landesantrag Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Koschnick: Das Wort hat jetzt Herr Bundesminister Lauritzen, Bitte sehr, Herr Bundesminister!

Dr. Lauritzen, Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn ich mich aus der Sicht meines Ressorts zum Wort gemeldet habe, so aus einer tiefen Besorgnis um die gegenwärtige Situation auf dem Wohnungsmarkt, insbesondere bei der Entwicklung der Wohnungsmieten.

Das Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs, das Ihnen heute zur Beratung vorliegt, ist Teil eines umfassenden Gesamtprogramms, das aus einem langfristigen Wohnungsbauprogramm und flankierenden gesetzlichen Maßnahmen besteht.

Ich weiß mich mit Ihnen einig - in den Ausführungen der Vorredner ist das auch zum Ausdruck gekommen -, daß wirklich stabile Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt erst dann eintreten werden, wenn es gelungen ist, ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage herzustellen. Dies zu erreichen, sollte unser gemeinsames oberstes Ziel

Trotz der Bemühungen von Bund und Ländern, wie sie insbesondere in dem langfristigen Wohnungsbauprogramm zum Ausdruck kommen, wird dieses Ziel eben nicht kurzfristig und nicht von heute auf morgen zu erreichen sein. Aber darunter kann doch die wohnungsuchende Bevölkerung nicht leiden. Es ist daher, wie mir scheint, eine wichtige Aufgabe, neben der wirtschaftlichen Sicherung des Mieters, wie wir sie mit dem Zweiten Wohngeldgesetz erreicht haben, nun auch die rechtliche Sicherheit zu verbessern, weil die derzeitige Lage auf dem Wohnungsmarkt zu einer Ungleichheit in der Rechtstellung von Mietern und Vermietern führt, worauf Herr Kollege Jahn mit Recht, wie mir scheint, hingewiesen hat, einer Ungleichheit, die im Interesse der sozialen Gerechtigkeit und des sozialen Friedens in einem so wichtigen Bereich des notwendigen Lebensbedarfs eben nicht hingenommen werden kann. Angesichts der Unruhe unter der Bevölkerung sollte alles darangesetzt werden, daß wir zu einer schnellen Verabschiedung dieses Gesetzes kommen.

Wenn es nun zur Anrufung des Vermittlungsausschusses käme, würden mit Sicherheit große Bevölkerungsteile, insbesondere aber diejenigen, die in Erwartung dieses Gesetzes ein Widerspruchsverfahren eingeleitet bzw. gegen die Kündigung bereits Widerspruch eingelegt haben, sehr enttäuscht werden.

Die Kritik, die auch heute morgen an diesem Gesetz laut geworden ist, beruht im wesentlichen auf folgenden Einwänden und Vorwürfen. Erstens - das hat der Vertreter der Staatsregierung von Bayern soeben zum Ausdruck gebracht ---, das Gesetz sei nicht verfassungskonform, weil es auch

in solchen Teilen des Bundesgebietes in bestehende Rechtsverhältnisse eingreife, in denen ein besonderer Wohnungsbedarf nicht mehr bestehe.

Ich möchte demgegenüber darauf hinweisen, daß die auf Grund der ursprünglichen Beschränkung des Gesetzes auf Gebiete besonderen Wohnungsbedarfs angestellten Ermittlungen eben zu dem Ergebnis geführt haben, daß auch dann, wenn man den räumlichen Geltungsbereich begrenzen würde, von diesem Gesetz über 80 % des Bundesgebietes betroffen würden. Bei einem solchen Ergebnis erscheint es eben nicht vertretbar, einen Zustand der Rechtsungleichheit im Bundesgebiet herbeizuführen, dies um so weniger, als bei der Festlegung der Gebiete besonderen Wohnungsbedarfs doch nicht zu verhindern wäre, daß Mietverhältnisse in anderen Gebieten, z.B. in großflächigen Landkreisen, vom Kündigungsschutz ausgenommen wären, obwohl für diese Teile die Marktlage an sich eine Hilfe für den Mieter auch erfordert hätte. Nicht zuletzt hätte die Festlegung des Wohnungsfehlbestandes die gleichen ärgerlichen Schwierigkeiten mit sich gebracht, die bereits in den sechziger Jahren beim Abbau der Wohnungszwangswirtschaft eine so unerfreuliche Rolle in dem Verhältnis zwischen Bund und Ländern gespielt haben. Ich erinnere Sie alle an die Erfahrung mit der Feststellung des sogenannten 30/oigen Wohnungsdefizits. Diese Erfahrungen sollten uns warnen. Ich glaube, wir alle haben sie in gleich unguter Erinnerung.

Ein zweiter Vorwurf geht dahin, durch das Gesetz würde die Zwangswirtschaft wieder eingeführt. (D) Dem ist keineswegs so, meine Damen und Herren. Kein Vermieter ist daran gehindert, die ihm gehörende Wohnung nach seiner Wahl und nach seiner Preiskalkulation, die nur durch die Bestimmungen des Strafrechts und des Wirtschaftsstrafrechts über den Mietwucher beschränkt ist, zu vermieten. Nur der vertragstreue Mieter wird in seinem Bestand geschützt. Wer sich etwas zuschulden kommen läßt, kann diese Schutzvorschrift des neuen Gesetzes nicht für sich in Anspruch nehmen. Andererseits wird den Belangen des Vermieters voll und ganz Rechnung getragen, wenn er z.B. die Wohnung aus echtem Eigenbedarf benötigt. Darüber hinaus wird ein berechtigtes Interesse des Vermieters an der Beendigung des Mietverhältnisses bejaht, wenn er durch die Fortsetzung des Mietverhältnisses an einer anderweitigen angemessenen wirtschaftlichen Verwertung des Grundstückes gehindert würde.

Bei der Aufzählung der berechtigten Interessen des Vermieters in § 1 Abs. 2 des Art. 3 hat der Bundestag auch eine Anregung Ihres Hohen Hauses aus dem ersten Durchgang aufgenommen, wonach bei der Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen der Schutz des Mieters verstärkt wird.

Drittens. Die Einwände gegen den im Gesetz unter gewissen Kautelen neu geschaffenen Anspruch des Vermieters auf Erhöhung der Miete bis zur Grenze der Vergleichsmiete sind doch recht widersprüchlich. Von der einen Seite wird darin die Ein-

führung eines Mietstopps gesehen; auf der anderen Seite wird befürchtet, daß durch die Vergleichsmiete die Mieten in die Höhe getrieben würden. Beide Vorwürfe sind nicht gerechtfertigt. Vielmehr sichert das neue Zustimmungsverfahren dem Vermieter ein angemessenes Entgelt für die Vermietung. Wesentlich ist bei diesem Verfahren, daß das Mietverhältnis bestehen bleibt und daß nicht — wie zur Zeit der Mieter wegen Mieterhöhung jederzeit die Kündigung der Wohnung befürchten muß. Die vom Mieter geforderte Zustimmung zur Vergleichsmiete bedeutet die Zustimmung zu einem in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden üblichen Entgelt, das für die Vermietung von Räumen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage gezahlt wird.

Der vom Vermieter geforderte Nachweis wird doch verhindern, daß Ansprüche auf Zustimmung nach § 2 Abs. 1 leichtfertig erhoben werden. Andererseits bietet diese Regelung für die Vermieter Spielraum für angemessene Mietanpassungen. Die im Gesetz vorgesehenen Fristen werden einer unerwünschten hektischen Mietpreisentwicklung mit Sicherheit entgegenwirken.

Ich vermag daher beim besten Willen nicht zu erkennen, wieso diese Regelung eine preistreibende Wirkung haben soll. Sie scheint mir vielmehr geeignet, das parinerschaftliche Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter herzustellen, von dem doch so gem gesprochen wird. Ich bin sicher, daß das neue Gesetz endlich Ruhe in die großen Bereiche der Mieterschaft bringt, weil es in wohlabgewogener Weise den vertragstreuen Mieter vor willkürlichen Kündigungen und ungerechtfertigten finanziellen Forderungen schützt, andererseits aber die Rechte des Vermieters insbesondere auf einen angemessenen Mietzins nicht schmälert.

Meine Damen und Herren, nun wird sehr gern ein neues Argument — wir haben es eben auch von dem Herrn Vertreter der Bayerischen Staatsregierung gehört - in die Debatte eingeführt: Dieses Gesetz wird dazu führen, daß niemand mehr im privaten Bereich Wohnungen baut. Die Erfahrungen sind ganz anders; die Erfahrungen sind deswegen ganz anders, weil der private Wohnungsbau nach wie vor eine gute und gesunde Kapitalanlage ist, und er ist es immer gewesen in den vielen Jahrzehnten, in denen wir ganz andere Mieterbestimmungen gehabt haben. Nach dem letzten Kriege sind durch private Initiative Millionen Wohnungen gebaut worden, trotz Wohnungszwangswirtschaft — es gab kein Recht auf freie Belegung —, trotz Mietenstopp -Mieten konnten nicht erhöht werden - und trotz einem viel weiter gehenden Mieterschutz, als ihn dieses Gesetz vorsieht. Es ist also einfach falsch, wenn jetzt dieses Argument ins Spiel gebracht wird: wenn dieses Gesetz in Kraft tritt, gibt es keinen privaten Wohnungsbau mehr. Er wird genauso weitergehen, wie es in der Vergangenheit fünf Jahrzehnte lang gewesen ist. 10 Millionen Wohnungen seit dem Ende des Krieges, davon die Hälfte auf private Initiative hin gebaut, sprechen eine ganz andere Sprache, als hier eben zum Ausdruck gebracht worden ist.

Ich habe mich zu Wort gemeldet, Herr Präsident, meine Damen und Herren, weil ich erreichen möchte, daß wir endlich Ruhe und Ordnung in das Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter bekommen. Ich wäre Ihnen wirklich sehr dankbar, wenn Sie unter Abwägung dessen, was Herr Kollege Jahn und ich Ihnen hier vorgetragen haben, Ihre Bedenken zurückstellten und dem Gesetz zustimmten.

**Präsident Koschnick:** Meine sehr verehrten Damen und Herren, nach diesem Appell zu Ruhe und Ordnung

(Heiterkeit)

liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.

Ich darf fragen, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Das muß zuerst festgestellt werden. Wer ist für die Anrufung des Vermittlungsausschusses? — Das ist die Mehrheit. Der Vermittlungsausschuß ist damit angerufen.

Bei den vorgeschlagenen Anderungen handelt es sich teilweise um solche, in denen die Anrufung des Vermittlungsausschusses unbedingt empfohlen wird, und teilweise um solche, in denen die Anrufung nur für den Fall empfohlen wird, daß die Anrufung aus anderen Gründen erfolgt. Wir werden versuchen müssen, bei der Abstimmung, die etwas kompliziert verlaufen wird, sachlich ordentlich und gerecht zu verfahren. Ich bitte schon jetzt um Ihr Verständnis, wenn es mir nicht ganz gelingt.

Wir stimmen zunächst über die Vorschläge ab, die die unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses zum Gegenstand haben. Wir kommen dabei zunächst zur Abstimmung über den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 391/3/71, in Art. 2—nunmehr Art. 3—einen neuen Paragraphen 01 einzufügen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen.—Das ist die Mehrheit.

Der Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 391/4/71 steht im Zusammenhang mit dem Antrag Bayerns.

Wir haben dann abzustimmen über den Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 391/4/71, in Art. 11 § 2 den Abs. 4 zu streichen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir fahren fort mit der Abstimmung über die Empfehlung des Rechtsausschusses in Drucksache 391/1/71 unter I, in Art. 2 — nunmehr Art. 3 — in § 1 einen neuen Abs. 4 einzufügen. Diese Empfehlung geht weiter als der Antrag Hamburgs in Drucksache 391/6/71. Wenn dem widersprochen wird, bin ich auch bereit, anders abstimmen zu lassen. — Bitte, Herr Heinsen!

(Dr. Heinsen: Ich glaube, der Hamburger Antrag geht weiter, er enthält neben diesem Teil außerdem noch eine Ziffer 1!)

— Dann wollen wir dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg folgen und zunächst darüber abstimmen. Wer für den Antrag Hamburgs in Drucksache 391/6.71 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; damit ist der Antrag Hamburgs angenommen.

D

Wir kommen dann zur Abstimmung über den Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 391/5/71 (neu) zu Art. 3 § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 2 a. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit, abgelehnt.

Uber die Einfügung eines § 1 a in Art. 3 liegt sowohl eine Empfehlung des Rechtsausschusses in Drucksache 391/1/71 unter II als auch ein Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 391/10/71 vor. Der Antrag des Landes Niedersachsen geht weiter. Ich lasse zunächst über diesen Antrag abstimmen. Wer für den Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 391/10/71 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist die Empfehlung des Rechtsausschusses in Drucksache 391/1/71 unter II erledigt.

Wir kommen dann zum Antrag Hamburgs in Drucksache 391/7/71 zu Art. 3 § 2 Abs. 7. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Sodann Abstimmung über den Antrag Hamburgs in Drucksache 391/8/71 auf Einfügung eines neuen Art. 6 a. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Schließlich stimmen wir jetzt über den Antrag Hamburgs in Drucksache 391/9/71 zu Art. 9 § 2 Abs. 2 ab. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Wir fahren nun fort mit der Abstimmung über den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 391/2/71, Art. 6 — nunmehr Art. 10 — zu ändern. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. -(B) Das ist die Mehrheit.

Demnach empfiehlt der Bundesrat, wegen der soeben gefaßten Beschlüsse den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ich gehe davon aus, daß der Vermittlungsausschuß noch im September seine Beratungen Vermittlungsbegehren abschließen über dieses kann, so daß der Bundesrat in der nächsten Sitzung am 1. Oktober 1971 endgültig entscheiden wird. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus der Sache.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuches von Kollegs und Hochschulen (Drucksache 375/71).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit liegt Ihnen mit Drucksache 375/1/71 vor. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist angenommen.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Anderung zuzustimmen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir können jetzt in eine wohlverdiente Sommerpause eintreten. Diese letzte Sondersitzung und insbeson- (C) dere unsere große Sitzung vom 9. Juli haben von uns allen erhebliche Anstrengungen gefordert.

Sicherlich sind auch Ferienpläne des einen oder anderen durchkreuzt worden. Ich darf Ihnen deshalb für Ihre Mitarbeit im Plenum, in den Ausschüssen und den Unterausschüssen des Bundesrates herzlich danken. Allein zur Vorbereitung unserer Sitzung am 9. Juli sind beispielsweise 21 Unterausschüsse bemüht gewesen.

Mein Dank gilt aber auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sekretariat des Bundesrates. Ohne die teilweise in Überstunden und sogar in Nachtarbeit geleisteten Dienste hätten wir die überaus umfangreiche Arbeit nicht so reibungslos bewältigen können. Die Hausdruckerei hat beispielsweise für die 369. Sitzung allein 2,8 Millionen Druckseiten hergestellt; es wurden im übrigen insgesamt 630 Drucksachen aller Art verteilt. Daß ein Satz Materialien mehr als 10 Pfund wog, konnten Sie der Tagespresse entnehmen.

Meine Damen und Herren, solche Rekordzahlen geben keinen Anlaß zu ungeteilter Freude. Zum Beginn der Sommerpause hat sich wiederum gezeigt: Der Bundesrat trägt - wie in früheren Jahren — am Ende stets die große Last der Arbeit, die der Fleiß des Bundestages und der Bundesregierung hervorgebracht hat. Die Arbeitsbelastung unter den Gesetzgebungsorganen des Bundes ist ungleich verteilt, wenn dem Bundesrat jeweils vor den Parlamentsferien so viele und teils große Vorlagen zugeleitet werden. Die Organe der Gesetzgebung des Bundes — Bundestag, Bundesrat und Bundesregie. (D) rung - sollten sich künftig im Interesse einer sorgfältigen und gewissenhaften Beratung vorher besser abstimmen, damit die Gesetzgebungsarbeit kontinuierlich und ohne Hektik geleistet werden kann.

Die Vielzahl der Vorlagen überfordert andernfalls die Kräfte des einzelnen und birgt die Gefahr in sich, daß bei dieser Arbeitsfülle die Gründlichkeit, die Abgewogenheit und Reife der Gesetze leiden. Der Bundesrat muß als einziges Organ der Gesetzgebung nach wie vor kurze und strenge Fristen einhalten. Darauf sollten Bundestag und Bundesregierung bei der Zuweisung von Vorlagen an den Bundesrat stärker als bisher Rücksicht nehmen. Der Bundesrat müßte sonst um die gute Erfüllung seines Verfassungsauftrages, an der Gesetzgebung des Bundes mitzuwirken, in Sorge sein.

Mit dieser herzlichen Bitte an die anderen Organe wünsche ich Ihnen einen guten Urlaub.

Ich berufe die nächste Sitzung des Bundesrates auf Freitag, den 1. Oktober 1971, morgens 9. 30 Uhr,

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 11.10 Uhr.)

#### Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 369. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage 11 (369. Sitzung)

#### Erklärung des Ministerpräsidenten Goppel

zu Punkt 26 der Tagesordnung der 369. Sitzung

Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung des Gesetzes zur Förderung des Zonenrandgebietes will eine gesetzliche Absicherung von Förderungsmaßnahmen zur Verbesserung der Situation im Zonenrandgebiet herbeiführen. Räumliche und sachliche Notwendigkeiten führten zu dieser Regelung, deren Bedeutung gerade von der Bayerischen Staatsregierung, die einen eigenen Gesetzentwurf zur Förderung des Zonenrandgebietes vorgelegt hatte, immer wieder herausgestellt wurde. Bayern bedauert jedoch, daß die dem Bundesrat nunmehr vorliegende Fassung des Gesetzes eine Reihe von Anliegen nicht berücksichtigt, auf die in Anbetracht der bisher schon geführten Diskussion in diesem Zusammenhang allerdings nicht mehr im einzelnen eingegangen werden soll.

Dagegen muß auch an dieser Stelle nochmals betont werden, daß die in § 10 a des Gesetzes vorgesehene förmliche Einbeziehung des Zonenrandgebiets in die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" nicht für sachgerecht gehalten wird. Die Bayerische Staatsregierung ist der Auffassung, daß die politisch bedingte Sondersituation des Zonenrandgebiets im Rahmen eines ausschließlich ökonomisch motivierten Gesetzes nicht hinreichend berücksichtigt werden kann. (B) Hinzu kommt, daß die vier Zonenrandländer im Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" weder mit den elf Stimmen des Bundes einen Mehrheitsbeschluß zugunsten des Zonenrandgebiets herbeiführen noch gegen den Bund und die übrigen Länder einen das Zonenrandgebiet belastenden Beschluß verhindern können.

Die Bayerische Staatsregierung appelliert daher vornehmlich an die Nicht-Zonenrandländer, trotz ihres im Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" festgelegten Übergewichts die besonderen Belange des Zonenrandgebiets auch im Rahmen dieser Gemeinschaftsaufgabe zu respektieren und damit die Erfüllung des zusätzlichen politischen Auftrags der Zonenrandförderung innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" durch die Einräumung einer besonderen Förderpräferenz und die Zulassung besonderer Fördermaßnahmen weiterhin möglich zu machen.

Anlage 12 (369. Sitzung)

### Bericht des Staatsministers Jaumann

zu Punkt 95 der Tagesordnung der 369. Sitzung

Die Bundesratsdrucksache 293/71 enthält den Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1971, der durch Beschluß des Postverwaltungsrats vom 14. Dezember 1970 gemäß § 12 Abs. 1 (C) Nr. 1 des Postverwaltungsgesetzes festgestellt worden ist.

Der Voranschlag weist ein Volumen von 27,581 Milliarden DM aus. Er ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen, entspricht also der Vorschrift des § 15 Abs. 1 des Postverwaltungsgesetzes. Gegenüber dem Vorjahresvolumen von 23,129 Milliarden DM hat sich der Haushalt der Deutschen Bundespost im Rechnungsjahr 1971 um 4,452 Milliarden DM erhöht. Dies ergibt eine Zuwachsrate von rund 19,3 %, während im Jahre 1970 nur eine Steigerung von 12 % vorgelegen hat.

Die verstärkte Expansion des Haushalts 1971 beruht auf erheblichen Steigerungen sowohl bei den Betriebsansätzen, die höhere Betriebseinnahmen ausweisen, wie auch bei den Anlagetiteln, welche eine Erweiterung der Investitionen vor allem auf dem Sektor des Fernmeldewesens vorsehen.

Bei den **Betriebseinnahmen** sind insbesondere folgende Mehrungen gegenüber dem Vorjahr hervorzuheben:

Postdienst:

+ 184 Millionen DM (- + 3.9 %)

Fernsprechgebühren:

+ 1 100 Millionen DM (= + 12,5 %)

Gebührenerhöhungen:

+ 590 Millionen DM.

Bei den Betriebsausgaben sind nachstehende Steigerungen bemerkenswert:

Personalaufwendungen:

+ 1 249 Millionen DM (= +  $14.2 \, {}^{\circ}/_{\circ}$ )

Sächliche Aufwendungen (für Betriebsführung und Unterhaltung):

+ 452 Millionen DM (= + 15,8  $\theta/a$ ).

Die Ablieferung an den Bund übersteigt mit 1 070 Millionen DM (1970: 920 Millionen DM) erstmals die Milliardengrenze. Hiervon fließen 285 Millionen DM (1970: 145 Millionen DM) wieder an die Deutsche Bundespost als Kapitaleinlage des Bundes zurück.

Der Zinsendienst (einschließlich Rentenverpflichtungen und Postunterstützungskasse) zeigt im Zuge der zunehmenden Verschuldung eine ganz beträchtliche Steigerung um 333 Millionen DM (=  $+43.2^{9/8}$ ) und wird auch für künftige Haushalte der Bundespost eine starke Belastung bringen.

Die Position "Nichtgeldvorgänge" der Kurzübersicht enthält Abschreibungen auf das Anlagevermögen von 2,290 Milliarden DM und damit eine Steigerung um rd. 260 Millionen DM  $(=\pm 12,7\%)$ .

Dem stehen bei den Anlageausgaben Neuinvestitionen in das Sachanlagevermögen von 6,395 Milliarden DM gegenüber. Sie enthalten insbesondere Steigerungen bei den Ausgaben für Grundstücke und Gebäude um 367 Millionen DM (= +36%) und für Fernmeldeanlagen um 800 Millionen DM (= +22,5%).

Dazu wurde in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Post die Frage aufgeworfen, inwieweit die von der Bundesregierung beschlossenen konjunkturdämpfenden Maßnahmen auch im Haushalt der Deutschen Bundespost Berücksichtigung finden. In Anbetracht der Vorschrift des § 2 des Postverwaltungsgesetzes, die insbesondere die Verantwortlichkeit des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen für eine Verwaltung der Deutschen Bundespost nach den Grundsätzen der Politik der Bundesrepublik — u. a. der Finanzpolitik — festlegt, möchte der Ausschuß nochmals eine Überprüfung in dieser Richtung anregen.

Obgleich, wie bereits ausgeführt, erhebliche Mehreinnahmen (u. a. aus Gebührenerhöhungen) erwartet werden, weist der Voranschlag als Jahresergebnis

einen Verlust von 815 Millionen DM (1970: 400 Millionen DM) aus.

Für den Haushaltsausgleich mußte eine Kreditermächtigung zur Abdeckung des Haushaltsfehlbetrags in Höhe von 7,050 Milliarden DM, das sind 1,584 Milliarden DM mehr als im Vorjahr, ausgebracht werden. Nach Abzug der Schuldentilgung in Höhe von 2,213 Milliarden DM bleibt 1971 eine Neuverschuldung von 4,837 Milliarden DM gegenüber 3,632 Milliarden DM im Jahre 1970.

Zum Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1971 hat der Ausschuß für Verkehr und Post empfohlen, von dem Voranschlag gemäß § 17 Abs. 5 des Postverwaltungsgesetzes Kenntnis zu nehmen.

Ich bitte, gemäß dieser Empfehlung zu beschließen.